



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 13. Oktober 1951

Nr. 41

### INHALT:

	Seite		Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>				<b>Verschiedenes:</b>	
Österreichische Verbindungsstelle in Ffm.	611	bührenaufkommens zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen	614	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. September 1951	616
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>		<b>Regierungspräsidenten:</b>	
Brandverhütungsbeauftragte	611	Zahlung von Kinderzuschlag	614	<b>Darmstadt:</b>	
Verkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen	611	<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>		Umlegungsbeschluß	617
Blattell-Handbuch „Rechts- und Wirtschaftspraxis“	612	Genehmigung eines Kirchensteuerbeschlusses	615	<b>Kassel:</b>	
Richtlinien zu § 27 HGO; hier: Teuerungszuschläge	613	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:</b>		Zulassung von Buchmachergehilfen	617
Übertragung von Verwaltungsaufgaben aus dem hessischen Gesetz vom 28. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Hess. Reg.Bl. S. 161) auf den Regierungspräsidenten in Darmstadt	613	Druckgasverordnung; hier:	615	Einziehung eines öffentlichen Weges	617
Allgemeine Anordnung zur Durchführung der Meldeordnung vom 9. April 1951 (Beilage 8 zum Staatsanzeiger Nr. 17, Seite 43)	613	Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der porösen Masse „RIHN 5“ für Azetylenflaschen	616	<b>Wiesbaden:</b>	
Bescheinigung gemäß § 7c des Einkommensteuergesetzes	613	Bundesgesetzliche Bestätigung des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 527); hier: Zulassungsbedürftigkeit des Milchhandels	616	Bestellung und Verädigung von Schätzern und Sachverständigen	617
Anzeigepflicht gemäß Verordnung betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	614	Meldepflicht auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft	617	Einziehung eines Weges	617
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	614	Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen	617	Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden	618
Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse; hier: Verteilung des Ge-				<b>Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Kassel:</b>	
				Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	61—627
				Stellenausschreibungen	627
				Stellenbewerbungen	627
				Öffentlicher Anzeiger	628

### Der Hessische Ministerpräsident

910

#### Österreichische Verbindungsstelle in Ffm.

Die Österreichische Verbindungsstelle verlegt ab 1. Oktober 1951 ihre Amtsräume nach Frankfurt a. Main, Lessingstraße 5, Fernsprecher: 74151 und 74152.

Wiesbaden, den 25. 9. 1951

Der Hessische Ministerpräsident —  
Az.: ZB 8—89

### Der Hessische Minister des Innern

950

#### Brandverhütungsbeauftragte.

Nach meinem Runderlaß Nr. 4 vom 10. August 1951 soll die Tätigkeit der bisherigen Brandverhütungsbeauftragten am 30. September 1951 endigen und die Aufwandsentschädigung damit wegfallen.

Ich ändere meinen Erlaß dahin, daß an Stelle des 30. September 1951 der 31. Dezember 1951 tritt.

Wiesbaden, den 24. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
(IVd — Brandschutz)

951

#### Verkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

Nachstehend gebe ich auszugsweise die Anordnung des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 17. August 1951 über den Verkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik bekannt. Ich bitte die Herren Behördenleiter meines Geschäftsbereichs, für die Beachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

#### Betr.: Ausländische Konsulate.

Durch die Erste Urkunde zur Revision des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 und die Entscheidung Nr. 11 der Alliierten

Hohen Kommission vom 6. März 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 49) sind die Befugnisse auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten weitgehend in die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Damit ist die Betreuung der ausländischen Konsulate Aufgabe der deutschen Behörden geworden. Ein möglichst enger Kontakt und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Länderregierungen und den Konsulaten ist im Interesse der beiderseitigen Beziehungen dringend erwünscht. Das Auswärtige Amt hat die Länderregierungen gebeten, sich darum zu bemühen, daß den ausländischen Konsulaten im Lande ihres Dienstsitzes der Aufenthalt so angenehm wie möglich gemacht wird und daß ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben alle möglichen Erleichterungen gewährt werden.

Hinsichtlich der Stellung der Konsuln und ihrer Betätigung weise ich auf folgende grundsätzliche Fragen hin:

#### I. Rechtliche Stellung:

Der Konsul ist im Gegensatz zum Diplomaten nicht ein Vertreter seines Landes, sondern eine Behörde seines Heimatlandes, dem durch Erteilung des Exequatur eine obrigkeitliche Tätigkeit

innerhalb des Hoheitsgebietes seines Empfangsstaates gestattet ist. Die rechtliche Grundlage dieser Tätigkeit ist:

- a) Völkerrechtliches Wohnheitsrecht
- b) Völkerrechtliches Vertragsrecht
- c) Innerstaatliches öffentliches Recht.

Zu a): Die Rechte des Konsuls auf Grund des völkerrechtlichen Wohnheitsrechtes sind:

#### 1. Unverletzlichkeit der Archive und der Hoheitszeichen

(Flagge und Wappenschild)

Das Wappenschild muß da angebracht werden, wo sich das Archiv der Behörde befindet. Die Unverletzlichkeit der Konsulararchive bedeutet, daß diese von den Bundes- oder Landesbehörden weder beschlagnahmt noch durchsucht werden dürfen. Sie sind also de jure extraterritorial.

#### 2. Unverletzlichkeit der Amtsräume.

Diese sind zwar nicht de jure extraterritorial, sie dürfen daher im Rahmen des normalen, unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den Konsulaten jeder Zeit betreten werden. Dagegen dürfen in diesen Räumen keinerlei Zwangsmaßnahmen ohne Zustimmung des Behördenleiters oder seines Vertreters vorgenommen werden. Auch ein Eindringen gegen

den Willen des ausländischen Konsuls oder seines Vertreters verstößt gegen die Regeln des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts, die geltendes Bundesrecht sind (Grundgesetz Art. 25).

Die ausländischen Konsuln und Konsulatsangehörigen genießen also nur einen, aus dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht fließenden Schutz, soweit es sich um die Ausübung ihres Amtes handelt. Nur in diesem Umfange unterliegen sie der deutschen Gerichtsbarkeit nicht, ansonsten sind sie zivil- und strafrechtlich passiv wie aktiv legitimiert. Dies gilt sowohl für alle privaten Rechtsgeschäfte wie auch für eine strafbare Handlung, da nicht angenommen werden kann, daß diese zur amtlichen Tätigkeit des Konsuls gehört.

Dieser rechtliche Grundsatz erfährt eine Einschränkung durch die Courtoisie, die sich zum Teil bereits zum völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht ausgeweitet hat. So darf z. B. Verhaftung nur zur Vollstreckung einer bereits rechtskräftig erkannten Strafe oder bei der Verfolgung einer schweren Straftat vorgenommen werden. Dieses Vorrecht genießen nicht nur die Konsulsleiter, sondern alle dort beschäftigten Beamten und Angestellten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind.

Es erscheint in jedem Falle einer rechtlichen Kollision, bei der ein ausländischer Konsul oder Konsulatsangehöriger passiv oder aktiv beteiligt ist, ratsam, daß das Auswärtige Amt — Protokoll — durch die zuständige Landesbehörde verständigt wird. Gegebenenfalls muß dann die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes herangezogen werden.

Hinsichtlich der Zeugnispflicht wird in diesem Zusammenhang bemerkt, daß ihr sowohl die Konsuln wie auch die Beamten und Angestellten unterworfen sind. Sie dürfen aber nicht unter Androhung von Strafen oder durch eine Vorführung vorgeladen werden. Es ist lediglich möglich, durch ein amtliches Schreiben sie zu ersuchen, vor Gericht zu erscheinen. Bei den Konsuln und höheren Beamten ist es ratsam, ihn nur in seiner Wohnung oder in seinen Amtsräumen zu vernehmen.

Zu den Vorrechten und Befreiungen, in deren Genuß die ausländischen Konsuln auf Grund des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts stehen, gehört auch die steuerliche Befreiung für dienstliche Bezüge. Dies gilt für alle Konsularbeamte oder Angestellte, sofern sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen. Diese Befreiung bezieht sich regelmäßig nicht auf private Einkünfte. Ebenso wenig erfassen sie Verwaltungsgebühren, sofern sie keinen steuerähnlichen Charakter haben.

Für Zölle und Verbrauchssteuern sind auf Grund der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 13. Oktober 1950 (Ministerialblatt des Bundesmin. der Finanzen S. 631) die Vorschriften des § 69, Ziff. 10 d. Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I, S. 529) und des § 112 der Allgemeinen Zollordnung vom 21. März 1939 (RMBl. S. 313 und S. 844) anzuwenden.

Zu b): Völkerrechtliches Vertragsrecht.

Weitere Vorrechte und Befreiungen werden den Konsuln sowie den Beamten und Angestellten der Konsulate zum Teil durch besondere vertragliche Abmachungen gewährt. Als solche Abmachungen kommen in Betracht:

Konsularverträge  
Konsularische Bestimmungen in Handelsverträgen  
Vertragliche Einräumung der Meistbegünstigung

Die Grundfrage, ob und inwieweit die Konsularverträge sowie die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Verträge noch in Kraft sind, ist noch ungeklärt. Die grundsätzliche Achtung

dieser Konsularverträge erscheint jedoch, heute schon angebracht.

Zur grundsätzlichen Orientierung ist der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika, vor allem in zolltechnischer Hinsicht, besonders geeignet (RGBl. 1925 II S. 795).

Die Wahlkonsulate, die unter Leitung eines in Deutschland ansässigen Staatsangehörigen des Entsendestaates stehen, haben die gleichen Privilegien wie die Berufskonsulate, auch für die zollfreie Einfuhr von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Steuerfreiheit der Dienstbezüge.

Devisenrecht: Grundlage des geltenden Devisenrechts ist das Militärregierungs-Gesetz Nr. 53. Danach sind die Angehörigen fremder Missionen und Konsulate — wie schon nach dem Devisengesetz von 1938, IV, Ziffer 67 — Devisenländer. Wenn auch die Alliierten trotz der Revision des Besatzungsstatuts auf dem Gebiet der Devisengesetzgebung zuständig bleiben, so hat doch die Bank Deutscher Länder mit Zustimmung der Alliierten, Bankkommission Richtlinien aufgestellt, nach denen künftig die ausländischen Konsulate im Bundesgebiet devisenmäßig behandelt werden sollen. So sind die Konsulate zur Entgegennahme von DM-Gebühren berechtigt, die sie auf ein Sonderkonto ablegen oder für Aufwendungen im Inland verwenden dürfen. Diese DM-Einkünfte können sie nur mit ND-Genehmigungen transferieren, die bei den Landeswirtschaftsministerien zu beantragen sind.

Da größtenteils Bankkonten im Ausland vorhanden sind, besteht kein dringendes Bedürfnis, im Inland für private Zwecke ein Sonderkonto auf einer deutschen Bank zu unterhalten. Darüber hinaus steht es Diplomaten und Berufskonsuln frei, entweder ein Dollarkonto bei einer amerikanischen Bankfiliale in Deutschland (z. B. der Chase National Bank) zu eröffnen oder die eingebrachten Devisen bei der Einreise registrieren zu lassen und bei der Ausreise den angegebenen Betrag wieder auszuführen.

Für Konsuln der drei Besatzungsmächte gelten nach Art. 3 All. Gesetz Nr. 40 andere, privilegierende Vorschriften.

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 49/51 vom 3. März 1951 zu den Militärregierungs-gesetzen Nr. 52 und 53 (Neufassung) und der Verordnung Nr. 235 der Französischen Militärregierung ist der Erwerb von DM-Sperrguthaben durch die ausländischen Berufskonsulate und deren Mitglieder, die als „Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes“ im Sinne des Militärregierungs-gesetzes Nr. 53 anzusehen sind, möglich geworden.

Übertragung solcher Sperrguthaben erfolgt zum jeweiligen Kurs durch Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten im Ausland, Hauptzentren für den Sperrmarkthandel sind Zürich und New York. Durch dort ansässige, bekannte Banken dürfte der Handel am besten erfolgen.

Im Rahmen der Direktive der Alliierten Bankenkommision ABC/DIR. (51) ist der Erwerb von Grundbesitz mit Sperrmarkguthaben möglich. Darüber hinaus können Bau- oder Wiederherstellungskosten von Gebäuden, die mit Sperrguthaben im Bundesgebiet oder in den Berliner Westsektoren gekauft worden sind, mit Sperrguthaben bezahlt werden. Die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung ist bei der jeweils zuständigen Landeszentralbank zu beantragen. (Vgl. Mitteilungen der Bank Deutscher Länder, Folge 11, vom 10. März 1951.)

## II. Protokollfragen

Die Leiter der konsularischen Vertretungen werden im allgemeinen bei den

leitenden Herren der Länderregierungen Besuch machen. Ein Gegenbesuch ist nicht notwendig, es genügt Kartenabgabe. Bei offiziellen Anlässen und anderen dafür geeigneten Veranstaltungen ist eine Einladung des Konsularkorps, evtl. auch mit Damen erwünscht.

Hinsichtlich der Rangfrage rangieren vorläufig noch immer die Konsuln der Besatzungsmächte vor allen anderen Konsuln. Die Land-Commissioners rangieren vor den Konsuln und den Generalkonsuln, auch vor jenen der Besatzungsmächte. Die Observers rangieren in der gleichen Höhe wie die Generalkonsuln, die Rangfrage innerhalb dieser Klasse richtet sich nach den normalen Grundsätzen (Anclannität, Alphabet).

## Schriftverkehr

Bei dem Schriftverkehr der Länderbehörden mit den Konsulaten kann die übliche Form des Schriftverkehrs beibehalten werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, den Behördenleiter direkt anzureden (Sehr geehrter Herr Generalkonsul usw.). Daneben kann die Form der sogenannten „Verbalnote“ verwendet werden, die ohne Anrede und Unterschrift ergeht und unter dem Text nur mit dem Stempelaufdruck versehen wird.

Im Interesse einer Übersicht über den Geschäftsverkehr und einer einheitlichen Stellungnahme ist es erwünscht, daß der Schriftverkehr der Konsulate mit Inlandsbehörden über die Landeszentralbehörden geleitet wird. Ich bitte daher, die Ihnen nachgeordneten Behörden anzuweisen, die Antwortschreiben auf Anfragen ausländischer Konsulate grundsätzlich über das Ministerium zu leiten.

Bei grundsätzlichen Anfragen ist das Auswärtige Amt für Mitteilung dankbar. Ich bitte, in diesem Falle ebenfalls die Staatskanzlei zu beteiligen.

## Execuatur

Die Anträge auf Erteilung des Execuatur für einen Konsul werden von der Staatskanzlei bearbeitet. Soweit erforderlich, erfolgen Rückfragen bei den Ministerien. Da die Bearbeitung eilig ist, wäre ich für eine umgehende Erledigung der Anfragen dankbar.

## Ausweise

Für die Angehörigen der Konsulate werden von der Staatskanzlei Ausweise ausgestellt. Die Ausweise werden in zwei verschiedenen Ausführungen herausgegeben, von denen die eine für die Mitglieder des Konsularkorps und die anderen für die übrigen Beamten und Angestellten der Konsulate bestimmt ist.

## III. Bearbeitung der Konsular-Angelegenheiten

Die Bearbeitung der persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der ausländischen Konsulate erfolgt durch die Staatskanzlei. Ich bitte daher, sich bei allen grundsätzlichen Fragen mit dieser in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, den 24. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 7 d — Tgb. Nr. 1590/51

## 952

Blattei-Handbuch „Rechts- und Wirtschaftspraxis“.

Die Bücherei des Hessischen Ministeriums des Innern ist im Besitze von 3 Sammlungen des vom Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch herausgegebenen Blattei-Handbuches „Rechts- und Wirtschaftspraxis“, Abteilung III, die an Interessenten zum Einzelpreise von 170 DM abgegeben werden können. Die Sammlungen sind in einem guten Zustande und enthalten sämtliche Teillieferungen bis einschließlich 30. Juni 1951 nebst der dazugehörigen Spezialordner.

Wiesbaden, den 22. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — I/a (1) — 70 — Tgb. Nr. 1733/51

**953**

**Richtlinien zu § 27 HGO; hier: Teuerungszuschläge.**

Bezug: Meine Runderlasse vom 20. April 1950 — IVb (2) — 8 i 02 — Tgb. Nr. 1086/50 (Staatsanz. S. 169) und vom 22. Dezember 1950 — IVb (2) — 8 i 02 — Tgb. Nr. 4384/50 (Staatsanz. 1951 S. 2).

**I.**

In Erkenntnis des Mißverhältnisses zwischen Arbeitsentgelt und Lebenshaltungskosten und zur Behebung der dringenden wirtschaftlichen Not der öffentlichen Bediensteten sind Bund und Länder dazu übergegangen, die Löhne und Gehälter durch die Gewährung von Teuerungszulagen einigermaßen dem veränderten Preisgefüge anzupassen.

Das Land Hessen gewährt auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der Finanzen vom 17. September 1951, Az: P 1500 — 3773/51 — 1/42 — ab 1. Oktober 1951 vorläufig bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung zu den Dienstbezügen der Beamten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 20 v. H. des Grundgehalts. Diesem Beispiel sind die Gemeinden und Gemeindeverbände gefolgt.

Der Hessische Gemeindegeld und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sind an mich mit dem Antrag herangetreten, die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Kassenverwalter — ebenso wie dies bei den Beamtengehältern geschehen ist — den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Ich halte diesen Antrag für berechtigt und bestimme folgendes:

Ab 1. Oktober 1951 werden sämtliche in den Richtlinien zu § 27 HGO (siehe meine oben angeführten Runderlasse vom 20. April 1950 und 22. Dezember 1950) für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Kassenverwalter (einschl. der Sondervergütungen für die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte) festgesetzten Höchstbeträge um 20% erhöht.

**II.**

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgendes hin:

Im Laufe des letzten Jahres ist immer wieder die Beschwerde an mich herangetragen worden, daß die Gemeindevertretungen die Aufwandsentschädigungen nicht so festsetzen, wie es dem Aufwand des Bürgermeisters an Zeit, Arbeitsleistung, dem entgangenen Arbeitsverdienst und dem Haftungsrisiko sowie den erhöhten Lebenshaltungskosten entspricht. Ich habe feststellen müssen, daß diese Beschwerden zum großen Teil berechtigt sind. So haben z. B. im Regierungsbezirk Kassel von 1069 Gemeinden nur 21 100%, 568 Gemeinden 75 bis 100% und 480 Gemeinden weniger als 75% der in den Richtlinien festgesetzten Höchstsätze der Aufwandsentschädigung bewilligt. In den übrigen beiden Regierungsbezirken liegen die Verhältnisse ähnlich, wenn auch nicht ganz so kraß. In vielen mittleren Landgemeinden erreicht die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters noch nicht die Höhe des Lohnes eines ungelerten Arbeiters der niedrigsten Lohnstufe. Die Bestimmung der Richtlinien Abschnitt I b Abs. 1, in der es heißt, daß als Mindestsatz der Aufwandsentschädigung 75% der jeweiligen Höchstsätze anzusehen sei, ist anscheinend von den Gemeinden falsch verstanden worden. Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung unter dem Höchstsatz war nicht als Regelfall, sondern als Ausnahme gedacht, und zwar insbesondere für solche Fälle, in denen hauptamtliche Bedienstete vorhanden sind, durch die der Bürgermeister eine Entlastung erfährt.

Ich verkenne nicht die bedrängte finanzielle Lage der Gemeinden. Bei der Verantwortung und der Vielseitigkeit der Aufgaben, die gerade dem meist ohne Hilfskräfte (oder nur mit geringen Hilfskräften) arbeitenden Bürgermeister einer Landgemeinde obliegen, rechtfertigt es sich, ihn in seinen Bezügen so zu stellen, daß er mindestens an den Durchschnittsverdienst eines Facharbeiters herankommt. Weit mehr als früher amtiert heute in den kleinen Gemeinden ein besitzloser Gemeindeangehöriger (Arbeiter, Flüchtling) als Bürgermeister. Für einen solchen Bürgermeister ist die Aufwandsentschädigung die Grundlage seiner Lebenshaltung. Es wäre politisch nicht zu verantworten, wenn Bürger, die für den Posten des Bürgermeisters geeignet erscheinen, von der Übernahme des Amtes Abstand nehmen müßten, weil ihre Existenz mangels eigenen Vermögens und sonstiger Einkünfte wegen der unzureichenden Aufwandsentschädigung nicht gesichert ist.

Nach der derzeitigen Fassung des § 27 HGO bin ich nicht in der Lage, verbindliche Mindestsätze für die Aufwandsentschädigungen festzusetzen, halte es im übrigen auch nicht für notwendig und angebracht, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in dieser Weise einzuschränken. Ich muß aber erwarten, daß die Gemeinden in Übung wahrer Selbstverantwortung Umfang und Schwierigkeit der Aufgaben ihres Bürgermeisters erkennen und ihm im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Entschädigung gewähren, die ihm billigerweise zusteht.

Das vorstehend Gesagte gilt im wesentlichen auch für die ehrenamtlichen Kassenverwalter und ehrenamtlichen Beigeordneten mit einem bestimmten Aufgabengebiet.

Ich hoffe, daß meine vorstehenden Ausführungen genügen, um die Gemeinden, die ihrem ehrenamtlichen Bürgermeister, Kassenverwalter, Beigeordneten zur Zeit noch nicht die in den Richtlinien festgesetzten Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen bewilligt haben, dazu zu veranlassen, diese Aufwandsentschädigungen zu überprüfen und sie unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung und der erhöhten Lebenshaltungskosten neu festzusetzen.

Wiesbaden, den 17. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 8 i 02 — Tgb. Nr. 2987/51

**954**

**Übertragung von Verwaltungsaufgaben aus dem hessischen Gesetz vom 18. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Hess. Reg. Bl. S. 161) auf den Regierungspräsidenten in Darmstadt.**

1. Die dem Minister des Innern unmittelbar und die ihm im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft gemäß Artikeln 4, 5, 9 Abs. 4, 18, 19 und 24 des hessischen Gesetzes vom 18. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Hessisches Regierungsblatt Seite 161) vorbehaltenen Verwaltungsaufgaben werden auf den Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen.

2. Verwaltungsakte im Rahmen der gemäß Ziff. 1 übertragenen Aufgaben sind „im Namen und im Auftrage“ des (der) jeweils zuständigen Ministers (Minister) zu erlassen.

Wiesbaden, den 21. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

**955**

**Allgemeine Anordnung zur Durchführung der Meldeordnung vom 9. April 1951 (Beilage 8 zum Staatsanzeiger Nr. 17, Seite 43).**

In Teil B, Abschnitt IV, Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung ist als Absatz 2 einzufügen:

„Auf Antrag der Landesjugendämter, Jugendämter oder der auf Grund des Bundesgesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1950 (BGBl. I 1951 S. 214) zur Adoption zugelassenen Stellen der Wohlfahrtspflege ist im Einverständnis mit dem gesetzlichen Vertreter eines an Kindes Statt angenommenen Kindes von der Meldebehörde ein Sperrvermerk folgenden Wortlauts: „Auskunftsperre!“ in das Melderegister (Meldekartei) einzutragen. Ein solcher Sperrvermerk verbietet jegliche Auskunftserteilung an Privatpersonen über eine an Kindes Statt angenommene Person bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist nach diesem Zeitpunkt zu löschen.“

Wiesbaden, den 26. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Ref. III/2 — 23a 04 — Tgb. Nr. 1285/51

**956**

**Bescheinigung gemäß § 7c des Einkommensteuergesetzes**

Bezug: Erlaß vom 28. März 1951 — Vk/57c 04/03 Tgb. Nr. 1280/51.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt. u. KSt. Änd. Ges. 1951) vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411 ff.) ist der § 7c alter Fassung dahin abgeändert worden, daß die Zuschüsse und Darlehen für jede geförderte Wohnung (§ 7 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — BGBl. S. 83) ab 1. Juli 1951 nur bis zum Betrag von 7000 DM abzugsfähig sind. § 7c Buchstabe f neuer Fassung bestimmt einschränkend gegenüber der bisherigen Rechtslage, daß Zuschüsse oder Darlehen an sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie private Bauherren (also nicht an die in § 7c Buchstabe a-e genannten Unternehmen!) nur dann steuerbegünstigt werden, wenn die zu erstellenden Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seiner Arbeitnehmer oder seiner Angehörigen im Sinne des § 10 Steueranpassungsgesetzes dienen sollen. Ferner richten sich Größe und Mierte (Mietwert) vom 1. Juli 1951 ab nicht mehr nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1012), sondern nach der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Dies gilt für alle in § 7c Buchstabe a-f aufgeführten Unternehmen bzw. Personen. Endlich ist bestimmt, daß zum Nachweis der in § 7c bezeichneten Voraussetzungen eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen ist. Durch meinen Erlaß I — 32b — IVc — 32 b 16 — V — 57b — 30 vom 24. Juni 1950 (Staatsanz. Nr. 27/1950) sind die Landräte und Oberbürgermeister als zuständige Stelle bestimmt worden, wobei die Landräte diese Aufgabe auch auf Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern übertragen können. Dieses gilt nunmehr auch für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 7c des Einkommensteuergesetzes.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens ist folgendes zu beachten:

a) Antragsberechtigte sind sowohl die in § 7c Buchstabe a-f neuer Fassung auf-

geführten Unternehmen bzw. Personen als auch der Steuerpflichtige. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen benötigen zum Nachweis der in § 7c Est.Änd.Ges. genannten Voraussetzungen keine Bescheinigung.

- b) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:  
Baulage;  
Name und Anschrift des Grundeigentümers;  
Name und Anschrift des Geldgebers;  
Höhe des gegebenen Darlehens oder Zuschusses; DM;  
Grundbuchbezeichnung;  
Grundbuch — Erbbaugrundbuch — von; Band; Blatt.

- c) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1 Bauzeichnung,  
1 Wohnflächenberechnung gemäß §§ 25 bis 27 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753),  
1 Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß §§ 3 ff. der Berechnungsverordnung, falls ein Darlehen gegeben worden ist, eine von dem Bauherrn und dem Darlehensgeber unterschriebene Erklärung, daß das Darlehen zinslos gewährt wurde.

Es genügt die Bezugnahme auf bereits den Landräten bzw. Oberbürgermeistern bzw. Gemeindeverwaltungen vorliegenden Unterlagen.

- d) Sofern eine Baugenehmigung bereits erteilt worden ist, sind der Baugenehmigungsbescheid oder der Gebrauchsabnahmeschein und die genehmigte Zeichnung vorzulegen.

- e) Vor Ausstellung der Bescheinigung ist zu prüfen, ob die durch unverzinsliche Darlehen oder Zuschüsse geförderten Wohnungen hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) und den Richtlinien über die

Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 8. März 1951 (Staatsanz. Nr. 14 S. 160) entsprechen.

- f) Die Bezugfertigstellung eines Bauvorhabens schließt die Ausstellung der Bescheinigung nicht aus.

- g) Die Bescheinigung ist nach folgendem Muster auszustellen (vgl. Ziffer 5 des Erlasses des Herrn Bundesministers der Finanzen über Behandlung der Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 17. November 1949 — III S. 2132c — 2/49 — abgedruckt im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1949 Nr. 1 S. 8 ff. —):

#### Bescheinigung

Die gemäß Baugenehmigung — Gebrauchsabnahme — vom . . . . . 19 . . . . . geplanten — im Bau befindlichen — fertiggestellten Wohnungen, belegen.

(Ort, Straße, Hausnummer)

entsprechen hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete den Vorschriften des § 7 Abs. 2 WoBauG. Sie dienen der Errichtung von Wohnungen im Sinne des § 7c Est.Änd.Ges.

- Buchstabe a)  
" b)  
" c)  
" d)  
" e)  
" f)

\* (Nicht Zutreffendes streichen.)

- h) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebührenfrei, da diese im öffentlichen Interesse liegt.

Mein Erlaß vom 28. März 1951 an die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden ist für die nach dem 1. Juli 1951 von den Steuerpflichtigen gegebenen Beträge nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, den 24. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern —  
Az.: V A/3 — 57c 04/03 Tgb. Nr. 1280/51.

#### 957

Anzeigepflicht gemäß Verordnung betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

In letzter Zeit sind mir wiederholt Klagen darüber bekannt geworden, daß Ärzte entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. S. 1721) Anzeigen über übertragbare Krankheiten — insbesondere auch ansteckende Lungen- und Kehlkopftuberkulose — den Gesundheitsämtern gar nicht oder nur sehr unpünktlich erstatten.

Ich bitte die Herren Amtsärzte, die Ärzteschaft Ihres Kreises ungehend in geeigneter Weise auf die Bedeutung und Beachtung der Anzeigepflicht hinzuweisen. Sollten trotzdem immer noch Zuwiderhandlungen gegen die o. a. Bestimmungen vorkommen, so halte ich es für notwendig, in solchen Fällen von den in § 27 Abs. 1 der o. a. Verordnung enthaltenen Strafvorschriften Gebrauch zu machen und unnachlässiglich Strafanzeige zu erstatten. Abschrift dieses Erlasses habe ich in den ärztlichen Organisationen mit der Bitte um entsprechende Veranlassung ihrerseits übersandt.

Wiesbaden, den 11. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
VII/Med. a — 18 d 02 — Tgb. Nr. 7375/51  
Nr. 137

#### 958

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Auf Grund des § 1 des Sammlungs-gesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 2. bis 8. November 1951 eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 2. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
Ite — 21f 04 — 5962/51 —

### — Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

#### 959

Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse; hier: Verteilung des Gebührenaufkommens zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. April 1951 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18 S. 214).

Im Einvernehmen mit dem Hessischen

Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Hessischen Landkreistages verlängere ich die mit Bezugsverlaß getroffene Regelung über den 30. September 1951 hinaus bis zum 31. März 1952.

Wiesbaden den 27. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
IV c (1) 32 g 02/03 — Tgb. Nr. 4116/4318/51

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### 960

#### Zahlung von Kinderzuschlag

I. für Kinder im Bundesgebiet, deren Unterhaltspflichtige in der Ostzone wohnen,

II. für Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Gebieten, mit denen kein Überweisungsverkehr besteht.

I. Es ist die Frage aufgeworfen worden, unter welchen Voraussetzungen an Pflegeeltern usw. im öffentlichen Dienst des Bundesgebiets Kinderzuschlag für Kinder gewährt werden kann, deren Unterhaltspflichtige in der Ostzone wohnen.

Die Gewährung von Kinderzuschlag für Stiefkinder (§ 14 Abs. 2 Ziff. 3

Bes.Ges.), uneheliche Kinder eines weiblichen Beamten (§ 14 Abs. 2 Ziff. 4 Bes.Ges.) und eheliche Kinder eines weiblichen Beamten (§ 14 Abs. 8 Bes.Ges.) hat u. a. zur Voraussetzung, daß der Unterhalt dieser Kinder nicht von den in erster Linie unterhaltspflichtigen Verwandten getragen wird. Bei Pflegekindern und Enkelkindern (§ 14 Abs. 5 Bes.Ges.) ist außerdem Voraussetzung, daß der Beamte das Kind ständig in seinen Haushalt aufgenommen hat in der Absicht, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen (Nr. 72 BV.).

Die in der Sowjetzone wohnenden Unterhaltspflichtigen der Kinder werden — auch wenn sie auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse in der Lage

wären, die Kinder bei Aufenthalt in der Sowjetzone zu unterhalten und zu erziehen — angesichts der währungs-technischen Schwierigkeiten im allgemeinen nicht in der Lage sein, den in dem Gebiet der Bundesrepublik lebenden Kindern den notwendigen Unterhalt zu gewähren. Legale Geldüberweisungen aus der Sowjetzone in das Bundesgebiet oder die Beldreibung in einem gerichtlichen Verfahren sind z. Z. nicht möglich. Bei dem ungünstigen Kursverhältnis der DM-Ost zur DM-West würden solche Unterhaltsleistungen in der Regel unter 20 DM-West liegen und somit bei der Frage der Unterhaltsleistung von anderer Seite unberücksichtigt bleiben können. Es bestehen daher keine Bedenken, in diesen Fällen die Voraus-

setzungen für die Gewährung von Kinderzuschlag insoweit als erfüllt anzusehen, als eine Heranziehung der in erster Linie Unterhaltspflichtigen unter den gegenwärtigen Umständen nicht möglich ist. Bei Pflegekindern kann indessen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Nachweis nicht verzichtet werden, daß der Beamte das Kind ständig in seinen Hausstand aufnehmen und die Absicht hat, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen.

II. Bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes leben, bitte ich nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Nach Nr. 65 (2) BV wird der Kinderzuschlag nicht oder nur teilweise gewährt, wenn ein Beamter seiner

Unterhaltspflicht für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind nicht oder nur teilweise nachkommt. Diese Vorschrift ist zwar besonders auf die Fälle anzuwenden, in denen ein schuldhaftes Nichterfüllen der Unterhaltspflicht seitens des Beamten vorliegt oder angenommen werden muß; sie muß aber auch dann angewandt werden, wenn ein Beamter für den Unterhalt seiner Kinder aus nicht in seiner Person liegenden Gründen gegenwärtig nicht sorgen kann, z. B. Wohnsitz der Familie in Gebieten, in die z. Z. ein Geldüberweisungsverkehr oder die Übersendung von Sachwerten nicht möglich ist, Unkenntnis des Aufenthaltsortes der Familie usw.

2. Beim Wegfall der Tatsachen, die

zur Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags (nach Ziff. 1) geführt haben, gilt wegen des Zahlungsbegins Nr. 65 (1) BV eine rückwirkende volle oder teilweise Zahlung des Kinderzuschlags ist nur soweit zu rechtfertigen, als der Beamte nachweist, daß er Zahlungsverpflichtungen für den Unterhalt seiner Kinder für den Zeitraum tatsächlich nachgekommen ist, für den er nach Ziff. 1 keinen Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags hatte.

III. Abschnitt I und II gelten für Angestellte im öffentlichen Dienst entsprechend.

Wiesbaden, den 27. 9. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen —  
P 1513 — 1379/51 — 1/42 —

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

961

**Genehmigung eines Kirchensteuerbeschlusses.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuer-

gesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. März 1953 den Beschluß der außerordentlichen Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde in Offenbach/M. vom 31. August

1951 als Religionsgemeindesteuer einen Zuschlag von 8% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, den 24. 9. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

## Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

962

**Druckgasverordnung; hier:**

a) Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoff-Flaschen.

b) Zulassung einer besonderen Ventilschutzkappe.

Der Deutsche Druckgasauschuß hat unter dem 30. August 1951 — Tgb. Nr. DGA 462/51 — der Firma Maschinenfabrik Sürth, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.G. in Sürth bei Köln auf Grund des § 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als Ausrüstung der Flaschen für die verdichteten Gase Sauerstoff und Stickstoff wie folgt zugelassen:

a) Das der eingereichten beglaubigten Zeichnung Ar. T. 70—1 und Beschreibung entsprechende, in der Bauart vom Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem geprüfte handradlose Absperrventil, das abweichend von der Ziffer 12 der Technischen Grundsätze keine handbetätigte Vorrichtung zum Öffnen und Schließen besitzt, sondern im Gebrauch der Flaschen selbsttätig durch den Anschluß des Druckminderventils geöffnet und durch dessen Lösen geschlossen wird.

b) Als Schutz für das unter a) genannte Ventil die den beigelegten beglaubigten Abbildungen und der zugehörigen Beschreibung entsprechende, zur dauernden Verbindung mit der Flasche bestimmte Schutzkappe, deren Form und Abmessungen vom Normblatt DIN 4667 (vgl. Ziffer 12 TG.) abweichen.

Die Zulassung wird an folgende Bedingungen gebunden:

1) Handradloses Flaschenventil

1. Ventile der zugelassenen Bauart dürfen ausschließlich zur Ausrüstung von Flaschen verwendet werden; die zur Füllung mit Sauerstoff oder Stickstoff bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Verwendung für andere Gase bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung

durch den Deutschen Druckgasauschuß. Für alle brennbaren und giftigen Gase bleibt die Zulassung in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Die Ventile mit eingebautem Hilfsventil müssen im Aufbau mit den beglaubigten Unterlagen übereinstimmen. Änderungen der dargestellten Bauart bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Das Kugelhilfsventil, das die Flasche bei etwaigen Brüchen und dergl. in den angeschlossenen Armaturen und Leitungen schließt, ist sicherheitstechnisch ein wesentlicher Bestandteil des Ventils, dessen Einbau zwingend vorgeschrieben und dessen Entfernung aus im Gebrauch befindlichen Ventilen verboten ist.

Einschraub- und Anschlußgewinde der Ventile müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen.

3. Die Anschlußvorrichtungen in den Füllwerken der Flaschen sind so zu gestalten, daß das Flaschenventil bei dicht angeschlossener Vorrichtung gesperrt bleibt und nur durch den Druck des einströmenden Gases geöffnet wird.

4. Die Anschlußstützen der im Gebrauch der Flaschen angeschlossenen Druckminderventile müssen dem Normblatt DIN 8547 entsprechen, da anderenfalls das ordnungsmäßige Öffnen des Flaschenventils nicht gesichert ist. Druckminderventile älterer Bauart, deren Anschluß vom Normblatt DIN 8547 abweicht, sind in geeigneter Weise zu ändern. Für diesen Zweck verwendete Zusatzteile sind fest mit dem Anschluß des Druckminderventils zu verbinden. Lose Einsatzteile dürfen nicht benutzt werden.

Um eine sachgemäße Ausführung zu gewährleisten, dürfen die Anschlüsse vorhänder Druckminderventile erforderlichenfalls nur von den Füllwerken oder den von ihnen beauftragten sachkundigen Unternehmen geändert werden. Änderungen durch den Verbraucher sind unzulässig.

5. Alle mit handradlosen Absperrventilen der zugelassenen Bauart ausgerüsteten

Flaschen sind bis auf weiteres in den Füllwerken mit sicher haftenden Klebezetteln zu versehen, die den Verbraucher sinngemäß auf folgende Punkte hinweisen:

a) Die Absperrung der Flasche ist möglich durch:

1. Lösen der Regulierschraube des Druckminderventils (Entlastung der Membrane).

2. Schließen des Niederdruck-Absperrventils im Gasabgang des Druckminderventils.

3. Abschrauben des Druckminderventils von der Flasche.

b) Bei Arbeitsunterbrechungen und in Fällen der Gefahr ist die Flasche in der Regel durch Lösen der Regulierschraube oder durch Schließen des Niederdruck-Absperrventils abzusperrern.

Bei Arbeitsschluß ist das Druckminderventil in jedem Falle von der Flasche zu entfernen.

c) Das Ventil öffnet ordnungsmäßig nur, wenn Druckminderventile mit Anschlüssen nach DIN 8547 verwendet werden. Die Anschlüsse älterer Druckminderventile müssen erforderlichenfalls dementsprechend geändert werden. Diese Änderungen dürfen ausschließlich die Füllwerke oder von ihnen beauftragte sachkundige Unternehmen vornehmen. Dem Verbraucher sind Änderungen verboten (vgl. Ziffer 4).

### Ventilschutzkappen

6. Das Gewinde des Spannrings der Schutzkappe muß dem in den Normblättern DIN 4667 und 4668 für die Glockenkappe vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

Die Zulassung des handradlosen Ventils kann zurückgezogen werden, falls sich das Ventil im praktischen Gebrauch sicherheitstechnisch als bedenklich erweist.

Wiesbaden, den 22. 9. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A 1c — Az. 53a 10.110 — Tgb. Nr. 009465/51 —

## 963

Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Zulassung der porösen Masse „RIHN 5“ für Azetylenflaschen.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat unter dem 24. August 1951 — Tgb. Nr. DGA 454/51 — die dem Dipl.-Ing. R. Hoffmann in Berlin-Charlottenburg erteilte Zulassung der porösen Masse „RIHN 5“ vom 25. Januar 1951 — DGA 11/51 — (Staatsanzeiger 1951, S. 194) auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem wie folgt ergänzt:

## 1. Ergänzung der Bedingung 1.

Die Bedingung 1 erhält folgenden Zusatz:

„Werden zur Herstellung der Masse Holzkohle und Kieselgur mit einem dem Gutachten des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem vom 20. August 1951 — T 3325/51 — IV 961/51 — entsprechenden geringerem Schüttgewicht verwendet, so darf die Dichte der Masse auf je 1,0 l Rauminhalt 0,405 kg nicht unterschreiten und 0,430 kg nicht überschreiten.“

## 2. Zulassung eines Filterkopfes aus Ammoniumsulfat und Holzkohle.

Die mit der porösen Masse „RIHN 5“ gefüllten Azetylenflaschen dürfen unter nachstehenden Bedingungen mit einem aus einer Mischung von Holzkohle und Ammoniumsulfat zu gleichen Raumteilen bestehenden Filterkopf versehen werden:

- Der durch den Filterkopf ausgefüllte Hohlraum darf nicht größer als etwa 100 cm<sup>3</sup> sein.
- Als Holzkohle ist eine Buchenholzkohle mit einer Korngröße von 0,5 bis 1,0 mm zu verwenden.
- Das Ammoniumsulfat muß technisch rein und feinkristallin sein und zu etwa 50 % aus Korngrößen von 0,5 mm und darunter bestehen.
- Die Mischung muß beim Einbringen des Filterkopfes so stark verdichtet werden, daß bei der Beförderung und beim Gebrauch der Flaschen keine Lockerung eintritt.

Im übrigen gelten die Bedingungen der Zulassung vom 25. Januar 1951. — DGA 11/51 — unverändert.

Wiesbaden, den 22. 9. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A. Ic. — Az. 53a.10.110 — Tgb. Nr. 009464/51

## 964

Bundesgesetzliche Bestätigung des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 527); hier: Zulassungsbedürftigkeit des Milchhandels.

Durch das Bundesgesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) ist von dem vorbezeichneten Milchgesetz lediglich der § 38 aufgehoben worden. Für die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes wird aber ausdrücklich festgestellt, daß sie unberührt bleiben. Damit ist die Weitergeltung des Milchgesetzes — mit Ausnahme des § 38 — bundesgesetzlich bestätigt worden.

Da die Alliierte Hohe Kommission das Milch- und Fettgesetz nicht beanstandet hat, sind nunmehr, außer denjenigen Bestimmungen des Milchgesetzes, welche stets weiter angewendet worden sind, auch die Vorschriften des Gesetzes, welche sich auf die Zulassung zum Milchhandel beziehen, wieder anzuwenden.

Zweifelhaft ist jedoch, ob die Zulassungsvoraussetzung des § 14 Abs. 5 Ziff. 6 des Milchgesetzes, wonach die Erlaubnis für den Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch nur erteilt werden darf, wenn anzunehmen ist, daß der Unterneh-

mer eine von der zuständigen Behörde festzusetzende Mindestmenge in den Verkehr bringt, mit Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Einklang steht. Bis zur Klärung dieser Zweifelsfrage wird deshalb die Ziff. 6 des § 14 Abs. 5 des Milchgesetzes in Hessen nicht angewandt. Die übrigen im § 14 Abs. 5 des Milchgesetzes aufgeführten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch müssen aber gegeben sein.

Da das Milch- und Fettgesetz vom 28. Februar 1951 am 3. März 1951 in Kraft getreten ist, ist mit diesem Zeitpunkt die

Erlaubnisbedürftigkeit des Milchhandels in Hessen wieder hergestellt. Demgemäß bedürfen auch die Milchhandelsbetriebe, welche seit dem 3. März 1951 ohne Erlaubnis eröffnet worden sind, einer Erlaubnis. Wenn in diesen Fällen der Nachweis der Sachkunde nicht erbracht werden kann, wird zur Führung dieses Nachweises eine angemessene Frist gewährt.

Das Nähere ist in einem internen Verwaltungsverlaß an die Regierungspräsidenten vom 4. September 1951 geregelt worden.

Wiesbaden, den 24. 9. 1951

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — R 4 — 4 B 835/51

## Verschiedenes

## 965

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. September 1951

		Veränderungen ggü. Vorwoche +/-	
<b>Aktiva</b>			
		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	62 580	+ 43 403	
Postscheckguthaben	—	— 11	
Wechsel und Schecks	4 695	— 2 021	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	19 860		
b) Länder	19 400	39 260	+ 2 550
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	241 081		
b) angekaufte	46 553	287 634	— 2 407
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1 625		
b) Ausgleichsforderungen	31 253		
c) sonstige Sicherheiten	79	32 957	— 28 174
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		
Befügung an der Bank deutscher Länder	8 500		
Sonstige Vermögenswerte	24 970	+ 204	
	460 596	+ 13 004	

		Veränderungen ggü. Vorwoche +/-	
<b>Passiva</b>			
Grundkapital	30 000		
Rücklagen und Rückstellungen	26 574		409
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	217 253		+ 57 890
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	449		+ 46
c) von öffentlichen Verwaltungen	18 574		+ 3 547
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 016		— 310
e) von sonstigen inländischen Einlegern	124 154		— 39 208
f) von ausländischen Einlegern	10 062		+ 5 664
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	— 10 022		— 14 970
Lombardverbindlichkeiten gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	377 386		+ 13 259
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—		
Sonstige Verbindlichkeiten	26 636		+ 145
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 349 462 (+ 24 542)			
	460 596	+ 13 004	

Frankfurt a. M., den 24. 9. 1951

Landeszentralbank von Hessen

966

**Meldepflicht auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft**

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. April 1951 (BGBl. I Seite 135) bestimme ich: Molkerereien sowie andere Milch- und Milcherzeugnisse be- und verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, Meldungen gemäß § 24 des Milch- und Fettgesetzes an das Landesernährungsamt Hessen zu erstatten und zwar:

**A. Molkerereien**

**1. Wochenmeldungen**

über Anlieferung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen sowie über Vorräte an diesen Erzeugnissen zum Mittwoch der auf die Berichtswoche folgenden Woche;

**2. Monatsgeschäftsberichte**

über Anlieferung, Absatz und Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen sowie Vorräte an diesen Erzeugnissen zum 29. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats;

**3. Jahresgeschäftsberichte**

mit den Angaben zu Ziffer 2 zum 1. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

**B. Betriebe, die Käse und Schmelzkäse herstellen (§ 3 Absatz 4 des Milch- und Fettgesetzes)**

Monatsmeldungen über Anlieferung, Absatz, mengenmäßige Verwertung und Vorräte von Rohware, Käse und Schmelzkäse zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

**C. Andere Milch und Milcherzeugnisse be- und verarbeitende Betriebe, insbesondere Vorzugsmilchbetriebe**

Monatsmeldungen über Anlieferung, Absatz und mengenmäßige Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

Die Meldungen und Geschäftsberichte sind einheitlich auf Vordrucke zu erstatten, deren Form und Aufgliederung vom Landesernährungsamt Hessen nach An-

hörung der Landesvereinigung (§ 13 des Milch- und Fettgesetzes) bestimmt wird.

Wiesbaden, den 25. 9. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

967

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen.**

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstoff-erlaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Kalupa, Karl, Grebenstein Kr. Hofgeismar, A Nr. 102/51, Aussteller Gewerbeaufsichtsamt Kassel.

Müchow, Erich, Frankfurt/M., B Nr. 4/49, Aussteller Gewerbeaufsichtsamt Offenbach.

Ulrich, Otto, Ndr.-Mockstadt Kr. Büdingen, A Nr. 149/51, Aussteller Gewerbeaufsichtsamt Gießen.

Wiesbaden, 28. 9. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A I c — Az. 53c 06.092 — Tgb. Nr. 009430/51 —

**Regierungspräsidenten**

**Darmstadt**

968

**Umlegungsbeschuß.**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25, S. 139 — gebe ich folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat am 3. August 1951 beschlossen, die Grundstücke

Seegartenstraße Flur I Nr. 1013 2/10, 1013 3/10, 1013 4/10, 1013 6/10, 1013 7/10, 1013 8/10 und 994/1

umzulegen. Das Umlageungsgebiet ist im Umlageungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung:

Umlageung Seegarten- und Spitalstraße.

Die Freilegungspflicht ist gemäß § 325a in Verbindung mit § 11 (4) auf 15 Prozent festgesetzt.

Wer nach Eintragung des Umlageungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlageungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlageungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlagebehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlagebehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlageplan werden nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen 2 Wochen lang auf dem Stadtbauamt der

Stadt Viernheim, Kettelerstraße 16, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Viernheim, den 14. 9. 1951

Der Bürgermeister der Stadt Viernheim — Umlagebehörde —

**Kassel**

969

**Zulassung von Buchmachergehilfen**

Frau Anna Maria Anni Holzner, geborene Döpfer, Kassel, Wolfsschlucht 24a, ist von mir als Buchmachergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Döpfer, Kassel, Goethestraße 18, für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1952 für den Stadtbezirk den Stadt Kassel zugelassen worden.

Kassel, 17. 9. 1951

Der Regierungspräsident — I/1 a Az. 73 c 02/09

970

**Einziehung eines öffentlichen Weges**

Die Einziehung des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Melsungen „Unter der Melgerhäuser Wiese“ Ktbl. 29 Parzelle 6 = 25,35 a groß und eines Teils des Wirtschaftsweges „An der Mittelhöhle“ Ktbl. 29 Parzelle 58 = ca. 360 qm groß (Böschungsgelände) ist beabsichtigt, da diese für den öffentlichen Verkehr nicht benötigt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit zur Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Flurkarte liegt im Rathaus, Zimmer 7, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Melsungen, 25. 9. 1951.

Der Magistrat

**Wiesbaden**

971

**Bestellung und Verteidigung von Schätzern und Sachverständigen**

Ich habe Herrn Gerhard Hahn, Wiesbaden, Nerobergstraße 1, als Schätzer und Sachverständigen für Edelsteine, Perlen und Juwelen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 7. 9. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03/Ha

Ich habe Herrn Ing. Karl Lux, Oberursel/Ts., Burgstraße 17, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinen der Glas- und Schmuckwarenindustrie und Textilmaschinen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 12. 9. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03

972

**Einziehung eines Weges**

Durch Beschluß der Wegepolizeibehörde vom 24. September 1951 ist ein ca. 2,20 Ar großer Teil der im Flur 5 gelegenen Parzelle 124/235 in der Ausdehnung der Parzelle 232/1 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg eingezogen worden.

Bad Schwalbach, den 24. 9. 1951

Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde

**Einziehung eines Weges**

Durch Beschluß der Wegepolizeibehörde vom 26. September 1951 ist der in Länge der Grundstücke Flur 47 Parzellen Nr. 1745 und Nr. 1735/2 liegende Teil der in der Gemarkung „Im Menzeberg“ gelegenen Wegparzelle, Flur 47 Nr. 75/3631, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg eingezogen worden.

Bad Schwalbach, den 26. 9. 1951

Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde

**973 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden.**

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Baurat i. t. Sch.	Barkow, Fritz	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
2	Fachschuloberlehrer	Bohne, Johannes	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
3	Baurat i. t. Sch.	Bothe, Hans	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
4	Baurat i. t. Sch.	Dahms, Karl	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
5	Baurat i. t. Sch.	Dürrbaum, Heinrich	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 5. 7. 51
6	Baurat i. t. Sch.	Hartmann, Horst	Staatsbauschule Ffm. z. Zt. abgeordnet zum MfEu. V.	c) Lebenszeit	—	b) 5. 7. 51
7	Baurat i. t. Sch.	Jacob, Ludwig	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
8	Baurat i. t. Sch.	Ronnefeldt, Adolf	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
9	Baurat i. t. Sch.	Scheller, Heinrich	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
10	Baurat i. t. Sch.	Winterfeldt, Friedrich	Staatsbauschule Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 5. 7. 51
11	Baurat i. t. Sch.	Ahrens, Ernst	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
12	Baurat i. t. Sch.	Feigel, Hans	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
13	Baurat i. t. Sch.	Fucks, Karl	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
14	Baurat i. t. Sch.	Heister, Friedrich	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
15	Baurat i. t. Sch.	Hörstel, Friedrich	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
16	Baurat i. t. Sch.	Kärcher, Gustav	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
17	Baurat i. t. Sch.	Pfeilsdorff, Otto	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
18	Baurat i. t. Sch.	Riemasch, Heinrich	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
19	Baurat i. t. Sch.	Rosenthal, Heinrich	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
20	Baurat i. t. Sch.	Schurath, Arno	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
21	Baurat i. t. Sch.	Staub, Friedrich	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 5. 7. 51
22	Baurat i. t. Sch.	Wetzel, Hermann	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
23	Baurat i. t. Sch.	Wigand, Heinz	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
24	Baurat i. t. Sch.	Zoeller, Willi	Staatsbauschule Idstein	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
25	Baurat i. t. Sch.	Arnold, Wilhelm	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
26	Baurat i. t. Sch.	Bürger, Hermann	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
27	Baurat i. t. Sch.	Cordes, Martin	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
28	Baurat i. t. Sch.	Lenhart, Johann	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
29	Baurat i. t. Sch.	Linek, August	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
30	Baurat i. t. Sch.	Lohbeck, Wilhelm	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
31	Baurat i. t. Sch.	Repp, Otto	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 10. 8. 51
32	Baurat i. t. Sch.	Ricken, Theodor	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
33	Baurat i. t. Sch.	Rosenthal, Eduard	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
34	Baurat i. t. Sch.	Schaub, Wilhelm	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
35	Baurat i. t. Sch.	Wettstädt, Friedrich	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
36	Baurat i. t. Sch.	Wipfler, Hans	Staatl. Ing. Sch. Ffm.	c) Lebenszeit	—	b) 25. 5. 51
37	Studienrat	Tischer, Max	Staatl. Fachschule für Glasindustrie Hadamar	c) Lebenszeit	—	b) 10. 8. 51
38	Hausmeister	Schneider, Ludwig	Staatl. Fachschule für Glasindustrie Hadamar	c) Lebenszeit	—	b) 10. 8. 51
39	Hausmeister	Müller, Karl	Staatsbauschule Ffm.	b) Betriebsassist.	—	b) 15. 5. 51
40	Baurat i. t. Sch.	Scholl, Friedrich	Staatsbauschule Idstein	Auf eignen Antrag entlassen	—	a) 30. 5. 51
41	Baurat i. t. Sch.	Langer, Harald	Staatsbauschule Idstein	Auf eigenen Antrag entlassen	—	a) 21. 6. 51

**Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel**
**974**

- Ein Bürgermeister hat keinen Dienstvorgesetzten, ihm gegenüber vertritt der 1. Beigeordnete die Gemeinde.
- Zur Frage der Vorbereitung der Gemeinderatsmitglieder auf einen Beratungsgegenstand der Gemeinderats-sitzung.
- Keine Rückwirkung einer das Beamtenverhältnis beendenden Verfügung.
- Eine mit Willensmängeln behaftete Erklärung kann auch im öffentlichen Recht aus diesem Grunde angefochten werden.
- Form und Frist der Anfechtungserklärung.
- Anfechtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und Drohung.
- Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht kann durch Annahme eines von einem

Beamten im Zustand heftiger seelischer Erregung gestellten Entlassungsantrags nur unter ganz besonderen Umständen verletzt werden.

**Urteil**

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1951 — VGH. O. S. 28/51 —  
Der Kläger war Bürgermeister der Stadt G. Mit Schreiben vom 1. September 1950 an den Gemeinderat trat er von seinem Posten zurück. Er bat aber um Weiterzahlung seines Gehalts bis 31. Dezember 1950. Die Anfechtungsgegnerin antwortete dem Kläger mit Schreiben vom 9. September 1950 — dem Kläger am 10. September 1950 zugegangen —, daß der Gemeinderat die Verzichtserklärung vom 1. September 1950 angenommen und die Weiterzahlung des Gehalts für den Monat

September 1950 beschlossen habe. Mit Schreiben vom 12. September 1950 an den Gemeinderat widerspricht der Kläger seinen Rücktritt, weil er hierbei von nicht stichhaltigen Erwägungen ausgegangen sei. Die Anfechtungsgegnerin antwortete hierauf unter dem 14. September 1950, daß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. September das Schreiben des Klägers vom 12. September 1950 als unbegründet zurückgewiesen habe und die Entlassung aufrecht erhalte. Mit weiteren Schreiben vom 14. September und 20. September 1950 an den Gemeinderat brachte der Kläger zum Ausdruck, daß er mit seinem Schreiben vom 12. September 1950 seine Erklärung vom 1. September 1950 habe anfechten wollen, da diese unter falschen Voraussetzungen und unter Druck zu-

stande gekommen sei. Als dann erhob er Anfechtungsklage, die vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Die Entlassung eines Beamten muß auf seinen Antrag erfolgen. Gemäß § 52 HBG (Hess. Beamtengesetz vom 25. Juni 1948) ist dieser dem Behördenleiter schriftlich zu erklären und kann, solange die Entlassungsverfügung dem Bediensteten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb von zehn Tagen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist. Das Schreiben des Klägers vom 1. September 1950 enthält seinen Entlassungsantrag, er erklärt hierin, daß er von seinem Bürgermeisterposten zurücktrete und darauf verzichte. Da die einseitige Amtsniederlegung durch den Kläger noch keine rechtsgestaltende Wirkung hatte, mußte sie von der Anfechtungsgegnerin als Entlassungsantrag behandelt werden. An dieser Rechtslage änderte § 8 der Hauptsatzung der Anfechtungsgegnerin nichts. Diese Bestimmung wiederholt nur den Gedanken in § 52 HBG, daß dem Entlassungsantrag eines Beamten grundsätzlich stattzugeben ist; hiermit sollte und konnte dem Bürgermeister nicht das Recht verlihen werden, sein Beamtenverhältnis einseitig zu beenden. Mit Unrecht bemängelt der Kläger, daß sein Antrag nicht der im Gesetz erwähnten Stelle zugegangen sei. Das Schreiben vom 1. September 1950 ist mit Recht an den Gemeinderat gerichtet worden. Einen Dienstvorgesetzten hatte der Kläger als Bürgermeister nicht, denn er selbst war der höchste Beamte und Dienstvorgesetzte aller Bediensteten der Gemeinde G. Nach früherem Recht (§ 131 Abs. 2 DBG) bestimmte die oberste Aufsichtsbehörde für Beamte ohne Dienstvorgesetzte, wer die nach dem Deutschen Beamtengesetz (DBG) dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnahm. So war in § 3 der VO zur Durchführung des DBG für Kommunalbeamte vom 2. Juli 1937 vorgeschrieben, daß für Beamte ohne Dienstvorgesetzten der allgemeine Vertreter des Beamten zuständig sei. Das hessische Beamtenrecht hat diese Frage nicht geregelt. Keinesfalls ist, wie der Kläger meint, der Landrat als Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters hinsichtlich seines beamtenrechtlichen Verhältnisses. Das Aufsichtsrecht über die Gemeinden bezieht die Zuständigkeit für die Begründung und Beendigung eines Gemeindebeamtenverhältnisses nicht. Fehlt es also an einem gesetzlich bestimmten Dienstvorgesetzten des Bürgermeisters, so kann für die Fälle des § 52 HBG nur maßgebend sein, welche Behörde die beamtenrechtlichen Beziehungen des Klägers als Bürgermeister zu regeln hat; diese Auffassung entspricht der Bedeutung des Begriffs „Dienstvorgesetzter“. Während der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Gemeinde ist und sie somit anstellt und entläßt (§ 37 HGO), wird der Bürgermeister von der Gemeinde selbst angestellt und entlassen. Sie erklärt ihren Willen durch die Gemeindevertretung, die den Bürgermeister auch wählt (§ 41 HGO). Als Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister selbst tätig (§ 36 HGO). Da er in eigener Sache zur Vertretung der Gemeinde nicht befugt ist, erfolgt die Vertretung insoweit durch den 1. Beigeordneten (§ 35 HGO), dessen Vertretungsbefugnis für die Gemeinde ebenso umfassend ist und nur den gleichen Beschränkungen unterliegt wie die des Bürgermeisters selbst. Daher ist der Entlassungsantrag des Klägers mit Recht dem Beigeordneten und der Gemeindevertretung zugegangen und zwar am 1. September 1950. Von diesem Zeitpunkt an lief die zehntägige Frist für die Zurücknahme

des Entlassungsantrages. Die Aufsichtsbehörde dagegen regelt nicht den Beginn und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, ihre Aufgabe, das Ausscheiden des Bürgermeisters festzustellen (§ 13 GWHG-Ges. vom 11. Februar 1948 i. d. Fassung vom 9. Juli 1949, GVBl. S. 95), liegt auf einem völlig anderen Gebiete und greift in den konstitutiven Akt der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht ein.

Der Gemeinderat hat nach der dem Kläger zugegangenen Verfügung vom 9. September 1950 dem Entlassungsantrag zugestimmt. Ob dieser Beschluß des Gemeinderats rechtswirksam zustande gekommen ist, ist rechtserheblich. Denn wenn dem Kläger mit der vom Beigeordneten und vom Stadtrechner unterzeichneten Verfügung vom 9. September 1950 auch mitgeteilt worden ist, daß seinem Antrag stattgegeben sei, so könnte diese Verfügung doch keinerlei Rechtswirkung äußern, wenn sie eine dem wahren Sachverhalt nicht entsprechende Mitteilung enthielte. Wäre der Beschluß des Gemeinderats also nicht zustande gekommen, so würde das die Annahme des Entlassungsantrags enthaltende Schreiben vom 9. September 1950 als fehlerhafte Verfügung aufzuheben sein. Denn nur die Gemeindevertretung ist das Gemeindeorgan, welches das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters durch seine Erwählung beginnen läßt; der Vertreter des Bürgermeisters kann also auch nicht befugt sein, dieses Verhältnis nach seinem Ermessen zu beenden. Was der Kläger gegen die Beschlußfassung durch die Gemeinde vorbringt, ist aber unbegründet. Der Beigeordnete hatte die Mitglieder der Gemeindevertretung am 31. August 1950 auf den 1. September 1950 zu einer dringenden Gemeinderatssitzung zusammengerufen. Die Tagesordnung sah die Beschlußfassung entsprechend § 45 der DGO vor. Hierbei handelte es sich offensichtlich insoweit um einen Fehler, als nicht die Deutsche GO, sondern allein die Hessische GO für die Regelung der Bürgermeisterfrage in Betracht kam. Bei den Gemeinderatsmitgliedern konnte aber kein Zweifel daran aufkommen, daß die Amtsführung des Bürgermeisters und die etwa gegen ihn zu ergreifenden Maßnahmen zur Sprache kommen sollten, denn die Angelegenheit würde in G. seit einiger Zeit erörtert und war auch in der Gemeinderatssitzung vorher schon behandelt worden. Auch die Deutsche GO regelte in § 45 die Rücknahme der Berufung zum Bürgermeister durch die Aufsichtsbehörden. Im Rahmen der ihnen mitgeteilten Tagesordnung konnten die Gemeindevertreter auch über einen Antrag des Bürgermeisters auf Amtsniederlegung entscheiden. Nur wenn sie in der Ladung ungenügend auf den Beratungsgegenstand vorbereitet worden wären, könnte von einem Verstoß gegen die Vorschrift in § 54 HGO die Rede sein. Daß die Ladung nichts über einen Entlassungsantrag des Klägers enthielt, kann somit nicht als rechtserheblicher Mangel angesehen werden. Auch die Ladungsfrist gemäß § 54 HGO war eingehalten. Sie konnte in eiligen Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Daß seine Sache nicht eilig gewesen sei, kann dem Kläger nicht zugegeben werden, denn die Klärung der allseits in G. erörterten angeblichen „Pflichtwidrigkeiten“ des Bürgermeisters erschien durchaus vordringlich.

Die Gemeindevertretung hat entgegen der Auffassung des Klägers auch über seinen Rücktritt beschlossen. . . (wird ausgeführt). Das Beamtenverhältnis des Klägers ist nach alledem mit dem Zugang der Verfügung vom 9. September 1950, somit am 10. September 1950, beendet worden. Daß es nicht rückwirkend zum 1. September 1950, wie die Verfügung vom 9. September 1950 besagt, beendet werden konnte, ist anerkanntes Rechts. Eine den Beginn und das Ende eines Beamtenver-

hältnisses regelnde Verfügung löst frühestens in dem Zeitpunkt Rechtswirkungen aus, in dem sie dem Betroffenen zugeht.

Dem vom Kläger unter dem 12. September 1950 erklärten Widerruf seiner Rücktrittserklärung kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Nach rechtswirksamer Beendigung seines Beamtenverhältnisses konnte dieses durch die Rücknahmeerklärung nicht wieder aufleben. Darüber hinaus hat der Kläger die zehntägige Frist des § 52 HBG versäumt, denn der Entlassungsantrag lag dem Beigeordneten und der Gemeindevertretung bereits am 1. September 1950 vor.

Auch die Anfechtung der Rücktrittserklärung kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Sie hätte für die Entscheidung allerdings Bedeutung haben können, wenn sie begründet wäre. Denn wäre die Rücktrittserklärung wegen Willensmängeln durch die Anfechtungserklärung rückwirkend beseitigt worden, so hätte die bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderliche Mitwirkung des Beamten gefehlt, die Entlassungsverfügung wäre aus diesem Grunde aufzuheben. Zweifelhafte erscheint zunächst, ob eine der bürgerlich-rechtlichen Anfechtung wegen Mängeln in der Willensbildung entsprechende Anfechtung im öffentlichen Recht überhaupt möglich ist. Die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Regeln ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, auch in Form der Analogie, ausgeschlossen. Ein ihnen innewohnender Rechtsgedanke beansprucht aber im öffentlichen Recht Geltung, wenn er, auch dieses Rechtsgebiet und nicht nur das bürgerliche Recht beherrscht. Das entspricht ständiger und anerkannter höchstgerichtlicher Rechtsprechung (RGZ 83/433, 95/146, 97/44, 107/190, 124/193 ff, 134/167, pr. OVG 92/242 ff und im RVBl. 57 S. 341). Insbesondere die Anfechtung von Willenserklärungen wegen Willensmängeln (§§ 119 ff BGB) ist auch im öffentlichen Recht durch denjenigen möglich, welcher an einer öffentlich-rechtlichen Beziehung durch seine Willenserklärung rechtserheblich mitwirkt (für das Beamtenverhältnis vgl. RGZ 83/244, 124/193 ff, pr. OVG 92/242 ff). Der Gerichtshof hat dies in seinem Urteil vom 19. Januar 1949 — O. S. 95/48 — bereits anerkannt, indem er dort ausgeführt hat: „Daß bei der Nachprüfung von Verwaltungsakten die über Willensmängel in den §§ 119 ff BGB enthaltenen Grundgedanken nicht außer Betracht bleiben können, ist nicht zu bezweifeln, auch wenn darüber keine positiven Rechtsvorschriften vorhanden sind, denn hierbei handelt es sich in der Tat um Rechtsgedanken, welche einen selbstverständlichen, immanenten Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung darstellen, die einen unter Willensmängeln zustande gekommenen Rechtszustand nicht als unbedingt rechtsverbindlich anerkennen kann.“ Im hessischen Beamtenrecht ist die Anfechtung wegen Willensmängeln auch durch das Gesetz zugelassen; nach § 7-HBG ist eine durch Zwang, Täuschung oder Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Personen herbeigeführte Ernennung zum öffentlichen Bediensteten für nichtig zu erklären. Damit ist das Recht — und in bestimmten Fällen die Pflicht — der Behörde zur Beseitigung ihrer unter Willensmängeln zustande gekommenen öffentlich-rechtlichen Willenserklärung geregelt. Es kann aber nicht einseitig auf die Behörde beschränkt sein, sondern muß bei denjenigen Verwaltungsakten auch dem Staatsbürger zuerkannt werden, welche ohne seine Willensbetätigung überhaupt nicht zustande kommen können. So liegt es insbesondere bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag des Beamten.

In welcher Weise und innerhalb welcher Frist eine Willenserklärung anzufechten ist, klärt das hessische Beamtenrecht wiederum nur einseitig für die Dienst-

behörde (Nichtigkeitserklärung innerhalb von sechs Monaten, §§ 7 und 8 HBG). Da positive Rechtsvorschriften über die Rechte des Beamten insoweit fehlen, muß der Richter hierfür einen allgemeinen Rechtsatz nach den inneren Eigenarten und Erfordernissen des Beamtenverhältnisses entwickeln, begrenzen und anwenden (vgl. RGZ 97/44). Auch hierzu hat sich der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Urteil vom 19. Januar 1949 schon bekannt. Hinsichtlich der Art und Weise, das Anfechtungsrecht bei öffentlich-rechtlichen Beziehungen auszuüben, ist die höchstrichterliche Rechtsprechung (a. a. O.) davon ausgegangen, daß auch bei solchen Rechtsbeziehungen das Anfechtungsrecht durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung verwirklicht wird. Der Gerichtshof trägt keine Bedenken, sich dem unter Aufgabe der im Urteil vom 19. Januar 1949 vertretenen engeren Auffassung anzuschließen. Eine der bürgerlich-rechtlichen Anfechtung entsprechende Regelung ist insoweit mit der Eigenart öffentlich-rechtlicher Beziehungen vereinbar. Das Recht der Behörde, einen Verwaltungsakt zu widerrufen — wobei über die Rückwirkung des Widerrufs Zweifel bestehen können — und das Recht des Staatsbürgers zum Gebrauch von Rechtsbehelfen (Einspruch oder Beschwerde, Anfechtungsklage) folgen aus anderen Rechtsgedanken als das Anfechtungsrecht wegen Mängeln in der Willensbildung. Dieses Anfechtungsrecht muß daher, neben den anderen Möglichkeiten für die Beseitigung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen gegeben sein und auf seine besondere Weise durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt werden können.

Auch die Frist hierfür kann nur nach einem allgemein geltenden Rechtssatz mit Rücksicht auf die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Beziehung festgelegt werden. Die bürgerlich-rechtlichen Fristen der §§ 121, 124 BGB kommen daher nicht in Betracht, weil sie der Eigenart schuldrechtlicher Beziehungen Rechnung tragen. Jedoch liegt ihnen der auch im öffentlichen Recht geltende Gedanke zu Grunde, daß die Anfechtung nicht mehr zuzulassen sei, wenn nach Treu und Glauben angenommen werden muß, daß der Anfechtungsberechtigte nach Ablauf einer gewissen Frist von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch mehr machen wolle. Hiervon ist daher auch das pr. OVG mit Recht ausgegangen (OVG 92/245). Eine andere dem öffentlichen Recht mehr entsprechende Lösung bietet sich nicht dar. Bei der Bemessung der Frist ist zu berücksichtigen, daß der Bestand öffentlich-rechtlicher Beziehungen nicht länger gefährdet sein darf, als dies zur Ausübung des Anfechtungsrechts unbedingt erforderlich ist. Das pr. OVG hat daher festgestellt (a. a. O.), ob die Anfechtungserklärung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) abgegeben worden ist. Im Beamtenrecht spricht für eine so kurze Fristbemessung auch die Bestimmung in § 52 HBG, daß ein Entlassungsantrag nur innerhalb zehn Tagen nach Zugang an den Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden kann. Sie läßt erkennen, daß es dem Gesetz bei der Regelung des Beamtenverhältnisses auf baldige Klärung der Rechtsbeziehungen ankommt, wenn damit auch nicht gesagt ist, daß die Anfechtung wegen Willensmängeln nach Ablauf der zehntägigen Frist nicht mehr zulässig sei. Eine Ausschlussfrist ist lediglich für die Behörde in § 8 HBG festgesetzt, sie war schon deshalb länger zu bemessen, weil nach dieser Vorschrift der Nichtigkeitserklärung des Beamtenverhältnisses die Anhörung des Beamten vorhergehen soll.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger schon mit seinem Schreiben vom 14. September 1950 an den Gemeinderat die jetzt von ihm vorgetragene Anfechtungs-

gründe im wesentlichen geltend gemacht und seine Rücktrittserklärung ausdrücklich angefochten. Eingehender Erörterung, ob dies damit rechtzeitig geschehen ist, bedarf es aber nicht. Denn das Verwaltungsgericht ist mit Recht der Meinung, daß keiner der Anfechtungsgründe durchschlägt. In einem rechtserheblichen Irrtum hat sich der Kläger nicht befunden. Wenn er geglaubt haben sollte, daß er erst nach seiner Entlassung ein Dienststrafverfahren gegen sich hätte beantragen können, so wäre er sich doch auch dann nicht über den Inhalt und die Tragweite seiner Rücktrittserklärung im unklaren gewesen. Ob der Kläger angenommen hat, daß sein Gehalt auf längere Zeit weitergezahlt würde und die Verfahren gegen ihn eingestellt würden; ist als Irrtum in den Beweggründen unbeachtlich, den Inhalt seiner Willenserklärung hätte dies nicht berührt. Eine Verkenning der Sachlage, worauf sich der Kläger beruft, kann allein die Anfechtung wegen Willensmängeln nicht rechtfertigen, wenn die Verkenning nicht zugleich einen rechtserheblichen Irrtum enthält oder durch arglistige Täuschung herbeigeführt worden ist.

Auch arglistige Täuschung jedoch oder widerrechtliche Bedrohung des Klägers können nicht festgestellt werden. Er mag sich in der fraglichen Zeit begreiflicherweise in einem Zustand seelischer Spannung und Erregung befunden haben. Zu seinen Gunsten kann auch unterstellt werden, daß ihm der Kreisvorsitzende der X-Partei, M., unter Mitwirkung des Fraktionsvorsitzenden Sch. die Weiterzahlung des Gehalts insoweit zugesagt hat, als dafür eine Mehrheit im Gemeinderat zu erwarten sei. Daß M. und Sch. dies wider besseres Wissen in Täuschungsabsicht geäußert hätten und daß die Anfechtungsgegnerin hiervon Kenntnis gehabt hätte, ist nicht nachgewiesen. Insbesondere ist dem Kläger die Fortzahlung des Gehalts bis Ende des Jahres 1950 auch nicht abgeschlagen, sondern später nach unwidersprochenem Sachvortrag der Anfechtungsgegnerin sogar angeboten, jedoch dann vom Kläger abgelehnt worden. Im Zusammenhang mit den gegen den Kläger schwebenden Ermittlungsverfahren konnte von einer Täuschung des Klägers keine Rede sein. Selbst wenn M. von der Einstellung dieser Verfahren gesprochen hätte, wäre es dem Kläger als Bürgermeister einer städtischen Gemeinde klar gewesen, daß diese auf die Ermittlungen und die weitere Verfolgung der bereits anhängigen Verfahren keinen entscheidenden Einfluß hatte. Nur die Staatsanwaltschaft oder das Gericht waren zur Einstellung schwebender Verfahren befugt, und der Oberstaatsanwalt hat nach den eigenen Ausführungen des Klägers später in der Tat ein Verfahren gegen ihn eingestellt. Eine etwaige Zusicherung durch M. konnte somit allenfalls die Bedeutung haben, daß von seiten der Gemeinde aus nichts gegen den Kläger erfolgen würde. Dementsprechend hat sich die Anfechtungsgegnerin auch verhalten, nach der Rücktrittserklärung des Klägers hat sie die nach der Tagesordnung der Sitzung vom 1. September 1950 gegen ihn erwogen Schritte nicht weiter erörtert. Die etwaige Zusicherung der anderweitigen Unterbringung ist im Verhältnis des Klägers zur Anfechtungsgegnerin ohne jede Bedeutung, denn daß sie dem Kläger bei Landratsämtern eine Stellung hätte verschaffen können, liegt gänzlich fern. Hierbei könnte es sich nur um eine Zusage der X-Partei an den Kläger als Mitglied der X-Partei gehandelt haben, wofür die Anfechtungsgegnerin im Rahmen ihres Rechtsverhältnisses zum Kläger allenfalls dann einzustehen hätte, wenn ihr nicht nur diese Zusage, sondern auch bekannt gewesen wäre, daß sie zum Zwecke der

Täuschung des Klägers abgegeben worden sei. Weder das eine noch das andere ist aber nachgewiesen. Für die Annahme widerrechtlicher Drohung fehlt es der Klage an einer schlüssigen tatsächlichen Begründung. Wäre dem Kläger etwa die Möglichkeit eines Dienststrafverfahrens oder eines Verfahrens wegen Amtsenthebung (§ 45 HGO) vor Augen gehalten worden, so hätte, wie die Vorinstanz mit Recht ausführt, hierin nichts Widerrechtliches gelegen. Die Einleitung eines Dienststrafverfahrens hätte auch dem eigenen Wunsche des Klägers entsprochen. Nach alledem hat der Kläger seine Rücktrittserklärung nicht mit Recht angefochten.

Er hat auch mit der Klagebegründung keinen Erfolg, daß die Anfechtungsgegnerin mit der Annahme des vom Kläger im Zustand heftiger seelischer Erregung erklärten Entlassungsantrages gegen ihre aus dem Beamtenverhältnis folgende Fürsorgepflicht verstoßen habe. Aus einem derartigen Verhalten will, worauf sich der Kläger stützt, Brand (Komm. z. DGB, Anm. 3 zu § 60) auf die Unwirksamkeit der Entlassungsverfügung schließen. Die Rechtsprechung hat dagegen gewisse Bedenken getragen (vgl. RGZ 141/252 ff). Unter ganz besonderen Umständen mag aber in der Annahme eines Entlassungsantrages ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Staates oder der Gemeinde zu Treue und Fürsorge gegenüber dem Beamten zu erblicken sein. Beim Kläger lagen derartige Umstände nicht vor. Der Gesichtspunkt der Unferahenheit schied bei ihm als Bürgermeister einer Stadtgemeinde aus. Wenn er behaupten wollte, daß die Annahme seines Entlassungsantrages unter Mißachtung der der Anfechtungsgegnerin obliegenden Pflichten erfolgt wäre, so müßte er im einzelnen dargetun, daß er sein Schreiben vom 1. September 1950 im Zustand höchster Erregung abgesandt hätte, in welchem seine freie Willensbetätigung beeinträchtigt war, und daß die Anfechtungsgegnerin hiervon Kenntnis gehabt hätte (vgl. RGZ 141/254). Schon gegen die Annahme einer so hochgradigen Erregung bestehen aber entscheidende Bedenken. Der Kreisvorsitzende der X-Partei hat mit dem Kläger nach dessen eigener Darstellung am 30. August 1950 am späten Abend verhandelt, um den Kläger zum Rücktritt von seinem Amt zu bewegen. Im Anschluß hieran hatte der Kläger Bedenkzeit. Nachdem er M. zwei Tage später, am 1. September 1950, nochmals aufgesucht und erneut mit ihm verhandelt hatte, hat er das Schreiben vom 1. September 1950 abgesandt. Somit hatte er genügend Zeit, sich seinen Schritt zu überlegen. Selbst wenn er am 30. August 1950 in besonderer Erregung und in schlechtem körperlichen Zustand gewesen wäre, würde die Annahme nicht gerechtfertigt sein, daß ein etwa die freie Willensbetätigung beeinträchtigender Erregungszustand noch zwei Tage lang angehalten hätte. Erst am 12. September 1950 hat der Kläger auch seinen Rücktritt vom Amt widerrufen. Wäre er am 1. September 1950 in der heftigsten seelischen Erregung gewesen, so daß er sich die Folgen seines Schrittes an diesem Tage nicht hätte klarmachen können, so hätte er ihn zumindest bald danach widerrufen müssen; auch zu diesem Zwecke ist die Frist des § 52 HBG eingeräumt. Daß der Kläger seinen Rücktritt aber erst am 12. September widerrufen hat, spricht dafür, daß damit nicht ein ganz unüberlegter, kopfloser Entschluß beseitigt, sondern eine anderweitige Überlegung in die Tat umgesetzt worden ist; der Kläger mag nach einem so langen Zeitabstand die Sachlage jetzt in einem anderen, für ihn günstigeren Licht gesehen haben. Auch der verspätete Widerruf des Rücktritts läßt also den

Schluß zu, daß der Kläger am 1. September 1950 nicht im Zustand hilfloser Erregung gehandelt hat. Schon deshalb hat die Anfechtungsgegnerin mit der Entlassungsverfügung vom 9. September 1950 nicht gegen ihre Rechtspflichten aus dem Beamtenverhältnis verstoßen.

Die Klage ist aus diesen Gründen vom Verwaltungsgericht mit Recht abgewiesen worden, so daß die Berufung zurückzuweisen war. Hierbei war allerdings zu berücksichtigen, daß die Entlassungsverfügung entgegen der darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung erst mit ihrem Zugang, also am 10. September 1950, rechtswirksam geworden ist.

## 975

1. Die Geltung eines Gesetzes beurteilt sich nach seiner förmlichen Verkündung, nicht aber nach der Einhaltung der Ordnungsvorschrift in Art. 120 der Verfassung über die Pflicht zur Ausfertigung und Verkündung der Gesetze.
2. Bei der Ermittlung des Gesetzeszweckes ist nach dem wirklichen Willen des Gesetzgebers zu forschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften.
3. Die rechtsgültige Bezugnahme eines Gesetzes auf ein früheres Gesetz setzt voraus, daß dem Staatsbürger der gesamte Inhalt des neuen Gesetzes klar erkennbar ist.
4. Die Rückwirkung von Gesetzen ist nur bei ungünstigeren Strafgesetzen ausgeschlossen; bei Steuergesetzen dagegen grundsätzlich zulässig.
5. Das hess. Änderungsgesetz vom 29. Januar 1949 zum Lohnsummensteuergesetz vom 13. Juli 1948 und dieses Gesetz selbst sind rechtsgültig.

## Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1951 — VGH. O. S. 84/50 —

Die Klägerin erhob wegen ihrer Lohnsummensteuerpflicht nach dem Gesetz vom 13. Juli 1948 (GVBl. S. 89) — LSStG — gegen die Stadt K. Anfechtungsklage, die vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde. In der Berufung bestritt die Klägerin zuletzt ihre Steuerpflicht für die Monate Februar und März 1949. Sie macht vor allem geltend, daß das LSStG nicht mehr bestehe, und berief sich hierzu auf Rechtsgutachten von Prof. Dr. Friedrich Giese und Prof. Dr. Laun. Da das LSStG vom 13. Juli 1948 am 31. Januar 1949 außer Kraft getreten sei, habe es durch das erst am 1. März 1949 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 29. Januar 1949 (GVBl. S. 10) nicht „verlängert“ werden können. Überdies sei mit Einführung der Lohnsummensteuer keine Erhöhung der Gewerbesteuer beabsichtigt gewesen. Nach dem LSStG müsse die Lohnsummensteuer auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital angerechnet werden, diese Anrechnung könne aber nur, wie im Steuerrecht üblich, als „Abrechnung“ aufgefaßt werden, so daß die Lohnsummensteuer-Zahlungen auf die Steuerschuld nach Ertrag und Kapital gutzuschreiben und eine darüber hinaus geleistete Zahlung zu erstatten sei. Andernfalls hätte das LSStG eine neue Art der Gewerbesteuer geschaffen. Die Einführung einer solchen Steuer würde wegen der grundsätzlichen Änderung der bestehenden Rechtseinheit auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts dem Art. 151 Abs. 2 der Hessischen Verfassung (HV) widersprechen und den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung verletzen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit der Berufung macht die Klägerin zunächst geltend, das LSStG sei nach seinem § 7 am 31. Januar 1949 außer Kraft

getreten und habe durch das Gesetz zur Änderung des LSStG vom 29. Januar 1949 (GVBl. S. 10) — AndGes — nicht rechtswirksam verlängert werden können. Dieser Auffassung der Klägerin und den ihr zugrunde liegenden Ausführungen Gieses kann nicht gefolgt werden. Daß das AndGes nicht binnen zwei Wochen nach seinem Zustandekommen im GVBl. verkündet worden ist, wie es Art. 120 der Hessischen Verfassung (HV) vorschreibt, beeinflußt seine Gültigkeit nicht. Denn der Zweck des Art. 120 HV, der inhaltlich dem Art. 70 der Weimarer Reichsverfassung entspricht, ist es zu verhindern, daß der Ministerpräsident und die zuständigen Minister das Inkrafttreten eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes hinausschieben. Deshalb ist der Landtag gemäß Art. 115 HV berechtigt, im Falle schuldhaft verspäteter Verkündung eines Gesetzes die Verantwortlichen vor dem Staatsgerichtshof zur Rechenschaft zu ziehen. In Bezug auf die Wirksamkeit der Gesetze ist jedoch die Bestimmung des Art. 120 nur eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung zur Nichtigkeit führen würde (so auch Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 11. August 1919“, 13. Aufl., Anm. 9 Abs. 3 zu Art. 70, S. 330). Die Geltungskraft eines Gesetzes gegenüber dem Staatsbürger hängt vielmehr allein von der Tatsache seiner förmlichen Verkündung ab. Zutreffend gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, daß ein Gesetz gemäß Art. 120, 121 HV der Verkündung im GVBl. oder — in dem Ausnahmefall des Art. 122 HV, wenn das GVBl. nicht rechtzeitig erscheinen kann — der anderweitigen Bekanntmachung bedarf. Da nach der schriftlichen Auskunft des Hessischen Ministerpräsidenten an das Verwaltungsgericht Darmstadt vom 29. September 1950, die von der Klägerin in diesem Verfahren in Abschrift überreicht worden ist, das AndGes nicht gemäß Art. 122 HV anderweit bekanntgemacht worden ist, gilt die Regel des Art. 121 HV, wonach Gesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden GVBl. in Kraft treten. Demnach ist das im GVBl. vom 15. Februar 1949 verkündete AndGes vom 29. Januar 1949 am 1. März 1949 förmlich in Kraft getreten.

Streitig ist, ob das AndGes gemäß seiner Ziffer 2 die Verlängerung der Geltungsdauer des LSStG über den 31. Januar 1949 hinaus erreichen konnte. Dies ist nicht eine Frage des Zeitpunktes des förmlichen Inkrafttretens des AndGes, sondern — anders als Krüger in DÖV 1950 S. 336 meint — eine Frage des Inhalts und der Geltung des AndGes. Das (im Gutachten Gieses gebrauchte) Bild vom „verstörbenen“ Gesetz vermag zur Beantwortung dieser Frage nichts beizutragen. Denn ein Lebewesen entsteht und endet nach den biologischen Gesetzen der Natur, eine Rechtsnorm dagegen nach der Ordnung, die sich Menschen für ihr Zusammenleben in einer Gemeinschaft gegeben haben. Für die rechtliche Beurteilung des Inhalts und der Geltung des am 1. März 1949 förmlich in Kraft getretenen Gesetzes kommt es also allein darauf an, was das Gesetz bezweckte und ob dieser Zweck im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verwirklicht worden ist. Bei der Ermittlung des Zwecks eines Gesetzes ist nach dem „wirklichen Willen“ des Gesetzgebers zu forschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Die für die Auslegung von Willenserklärungen geltende Vorschrift des § 133 BGB ist als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens auch für die Auslegung von Gesetzen anzuwenden (so RGZ 89 S. 187; 115 S. 414). Der Wille des Gesetzgebers läßt sich hier eindeutig dahin erkennen, daß der rechtliche

Inhalt des LSStG ununterbrochen über den 31. Januar 1949 hinaus bis zum 31. Januar 1950 in Geltung bleiben oder richtiger: wiederum in Geltung gesetzt werden sollte. Dagegen hieße es am buchstäblichen Sinn des Wortes haften, wollte man die Auffassung vertreten, daß die „Geltungsdauer“ des bereits abgelaufenen LSStG nicht mehr „verlängert“ werden konnte.

Die Fortgeltung oder die erneute Geltung des LSStG im unmittelbaren Anschluß an das außer Kraft getretene Gesetz war rechtlich nur möglich, wenn das AndGes auf das nicht (mehr) geltende LSStG Bezug nehmen und zur Begründung der Lohnsummensteuerpflicht an Tatbestände, die in der Vergangenheit liegen, Rechtsfolge knüpfen durfte.

Die erste Frage, ob die Bezugnahme auf das LSStG rechtlich zulässig war, ist zu bejahen; sie ist nur eine Frage der Rechtsklarheit. Aus dem Bezug nehmenden Gesetz muß eindeutig ersichtlich sein, welche Rechtsvorschrift das Gesetz sich zu eigen machen will. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob auf geltendes oder nicht (mehr) geltendes Recht Bezug genommen wird und ob die in Bezug genommene Rechtsvorschrift ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung ist. So bestimmt das Gesetz des Wirtschaftsrates vom 3. Juni 1949 (WiGBI. S. 83) in § 17, daß als Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 die Beträge zu entrichten sind, die nach der — nicht als rechtsgültig anerkannten — Verordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 17. Juli 1948 (WiGBI. S. 78) zu leisten waren; § 2 des hessischen Rechtsmittelgesetzes vom 7. September 1946 (GVBl. S. 174) nimmt auf bestimmte Paragraphen der — nicht mehr gültigen — Fassung der ZPO vom 8. November 1933 Bezug; § 17 VGG erklärt für die Ausschließung und Ablehnung eines Richters usw. die — nicht mehr geltenden — Vorschriften der ZPO in der Fassung vom 13. Mai 1924 für entsprechend anwendbar. Weiter muß die in Bezug genommene Rechtsvorschrift selbst verkündet sein. Schließlich muß die Verkündung so erfolgt sein, daß sie dem Staatsbürger zugänglich ist, so daß er die Möglichkeit hat, von dem gesamten Inhalt des nunmehr geltenden Gesetzes Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall sämtlich erfüllt. Das in bezug genommene LSStG, dessen Geltung über den 31. Januar 1949 hinaus bestimmt werden sollte, war eindeutig gekennzeichnet. Für den Staatsbürger war klar erkennbar, daß es in seinem gesamten Inhalt mit der sich aus Ziff. 1 AndGes ergebenden Änderung, daß der LSStG-Hebesatz 2000 Prozent nicht übersteigen darf, weiter gelten sollte, und daß an Stelle der in § 5 Abs. 2 gesetzten Vierteljahrestermine für 1948/49 diejenigen für 1949/50 traten.

Auch die zweite Frage, ob das AndGes das LSStG für die Zeit zwischen dessen Außerkräfttreten und seinem eigenen förmlichen Inkrafttreten, d. h. für Februar 1949, wieder in Geltung setzen, also die Steuerpflicht auch für Februar 1949 begründen konnte, ist zu bejahen. Der Oberste Finanzgerichtshof für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat im Anschluß an die Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs in seinem Urteil vom 19. Dezember 1949 — III/39/49 S. — (abgedruckt in „Steuer und Wirtschaft“ 1950 Nr. 5 S. 82 f., Ziff. 42) ausgeführt, daß der Steuergesetzgeber die Rechtswirkung seiner Gesetze, abgesehen von Strafgesetzen, auch für die Vergangenheit aussprechen könne. Jellinek (Verwaltungsrecht, 3. Aufl. S. 142 f.), Forsthoff (Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., 1950, S. 123) und Peters (Lehrbuch der Verwaltung, 1949, S. 82) machen allerdings rechtspolitische

Bedenken gegen die Rückwirkung von Gesetzen geltend. Solche rechtspolitischen Erwägungen sprechen insbesondere gegen die Rückwirkung von Steuergesetzen, weil für den Steuerpflichtigen ein Gesetz, das einen in der Vergangenheit liegenden Tatbestand besteuert, überraschend kommt, so daß er sich in seiner Wirtschaftsführung auf die Steuer nicht einrichten kann. Laun verfolgt diesen Gedanken im Zusammenhang damit, daß das AndGes den Gesetzesbefehl des alten LSSiG — nur bis zum 31. Januar 1949 sollte Steuer geschuldet werden — widerruft, und folgerichtig daraus die Verfassungswidrigkeit des AndGes. Doch kann dieser Folgerung Launs nicht beigelegt werden.

Die von Laun angeführten Urteile des RG ergeben für die hier zur Entscheidung stehende Frage nichts weiter, als daß das RG ebenso, wie es in zahlreichen Entscheidungen für das bürgerliche Recht die rückwirkende Kraft von Gesetzen nicht beanstandet hat (vgl. u. a. RGZ 108 S. 361; 110 S. 84; 115 S. 245; vgl. auch Sieg, „Das Problem der Gesetzesrückwirkung, insbesondere bei verfahrensrechtlichen Normen“, in SJZ 1950 Sp. 878); die Rückwirkung auch auf dem Gebiete des öffentlichen, insbesondere des Steuerrechts bejaht. Die in RGZ 102 S. 151 und 106 S. 350 ff. abgedruckten Urteile befaßt sich mit Gesetzen, die sich allerdings unter außergewöhnlichen Verhältnissen rückwirkende Kraft beigelegt haben, bejahen aber die Rückwirkung ohne jede Begründung oder Einschränkung. Das Urteil RGZ 107 S. 370 ff. prüft die Rechtsgültigkeit der Dritten Steuernot-VO vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) lediglich im Hinblick auf das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) und die WeimRV, insbesondere deren Art. 153 (Enteignung), Art. 105 („niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“) und Art. 134 (unzulässige Sonderbesteuerung), und kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Steuernot-VO im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes und der WeimRV hält. Die durch die Aufwertung gegebenen außergewöhnlichen Umstände werden nicht im Zusammenhang mit der Rückwirkung der Steuernot-VO, sondern nur bei der Prüfung, ob sich die VO im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes hält, erörtert.

Als Verfassungsrecht, an dem die Rechtsgültigkeit des AndGes zu messen ist, kommt für die damalige Zeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes nur die HV in Betracht. Sie steht der Rückwirkung des AndGes auf die Zeit ab 1. Februar 1949 nicht entgegen. Ein ausdrückliches Verbot der Rückwirkung hat die HV nur für Strafgesetze ausgesprochen, die für den Täter ungünstiger sind als das zur Zeit der Tat geltende Gesetz (Art. 22 HV). Zwar läßt, wie Laun zutreffend ausführt, Art. 22 unmittelbar keinen Schluß auf die Zulässigkeit der Rückwirkung anderer Gesetze zu. Doch hat die Verfassung dem Gesetzgeber für die Regelung der Beziehungen der Staatsbürger untereinander und ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen nur insoweit Schranken gesetzt und bindende Richtlinien gegeben, als sie die Grundrechte der Staatsbürger unmissen und bestimmte Verfahrensvorschriften für den Erlaß der Gesetze gegeben hat. Die in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften sind bereits erörtert und in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Grundrechte könnten nur verletzt sein, indem gegen Art. 2 Abs. 2 HV verstoßen wäre. Nach Art. 2 Abs. 2 darf niemand zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt. Ob diese Bestimmung nur formal zu verstehen ist, daß nämlich der Staatsbürger

nicht ohne eine auf förmlichem Gesetz beruhende Ermächtigung mit Pflichten belegt oder in seinem Rechtskreis eingeschränkt werden darf, oder ob damit dem Gesetzgeber auch für den Inhalt der Gesetze eine Schranke i. S. Launs gezogen ist, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn der Gedanke des Vertrauensschutzes, der nach Laun dem Art. 2 Abs. 2 HV auch die Bedeutung einer Schranke des Gesetzinhaltes gibt, greift bei dem hier allein zur Beurteilung stehenden AndGes nicht durch. Abgesehen davon, daß das AndGes sich nur für eine verhältnismäßig unbedeutende Zeitspanne, nämlich einen Monat, rückwirkende Kraft beigelegt hat, hatte der Landtag über das Gesetz bereits vor Ablauf des alten LSSiG beraten und Beschluß gefaßt; Presse und Rundfunk hatten hierüber berichtet. Insofern macht es also hier keinen Unterschied, ob das AndGes vor dem Ablauf des alten Gesetzes oder später förmlich in Kraft trat. Die Verlängerung eines befristeten Gesetzes durch ein vor seinem Ablauf förmlich in Kraft tretendes Gesetz wird aber allgemein, so auch von Giese in seinem Rechtsgutachten, für zulässig gehalten, obwohl ein vor Ablauf des zu verlängernden Gesetzes förmlich in Kraft tretendes Verlängerungsgesetz ebenso einen Widerruf des früheren Gesetzesbefehls enthält, wie ein nach Ablauf des alten Gesetzes ergehendes Gesetz, das den Inhalt des alten Gesetzes erneut in Geltung setzt.

Demnach hält sich das AndGes, insoweit es das LSSiG rückwirkend ab 1. Februar 1949 und ohne neue Verkündung des Wortlautes wiederum in Geltung setzt, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

Die Klägerin meint ferner, das AndGes entbehre auch deshalb im ganzen der Rechtswirksamkeit, weil seine Bestimmung, wonach der in § 3 LSSiG festgelegte Höchst-Hebesatz von 1000% rückwirkend auf 2000% heraufgesetzt werde, rechtswidrig sei. Diese Auffassung ist irrig. Selbst wenn die Bestimmung in Ziffer 1 AndGes als rückwirkende Heraufsetzung des Höchst-Hebesatzes gedacht und insoweit ungültig sein sollte, worüber hier nicht zu entscheiden ist, würde davon die Rechtsgültigkeit der Bestimmung in Ziffer 2, um die es in diesem Verfahren allein geht, nicht berührt, weil die Vorschriften in den beiden Ziffern 1 und 2 in keinem inneren Zusammenhang stehen. Die Änderung des Hebesatzes und die Anordnung der Fortgeltung des LSSiG über den 31. Januar 1949 hinaus hätten ebenso in zwei selbständigen Gesetzen verkündet werden können, sie sind voneinander unabhängig.

Auch soweit die Klägerin die Rechtswidrigkeit des AndGes in Verbindung mit dem LSSiG aus dessen sachlichem Inhalt herleiten will, kann sie keinen Erfolg haben. Da die Einwendungen, die sich auf die Verletzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Rechtseinheit beziehen, nur für den Fall vorgetragen und zu erörtern sind, daß die Anrechnung der Lohnsummensteuer auf die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital so auszulegen ist, wie das Verwaltungsgericht sie versteht, ist zunächst zu klären, was das LSSiG in seinen §§ 5 und 6 mit „anrechnen“ meint. In den Ausführungen des Verwaltungsgerichts über den Begriff der Anrechnung im LSSiG ist zuzustimmen. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Worte „anrechnen“ und „abrechnen“ in den Steuergesetzen keineswegs, wie die Klägerin meint, gleichbedeutend gebraucht werden (vgl. §§ 125, 131 RAO). Zwar wird bei der Anrechnung die Steuerschuld, auf die eine bestimmte Zahlung angerechnet wird, in der Höhe der Anrechnung getilgt. Was mit dem die Schuld übersteigenden Betrag zu geschehen hat, kann sich dagegen stets nur aus der besonderen Regelung des Gesetzes ergeben

(vgl. z. B. § 5 GewSt-VereinVO vom 31. Dezember 1943 — RSBl. S. 323). Daraus, daß das LSSiG nichts über eine Erstattung der die Gewerbesteuer-Schuld nach Ertrag und Kapital übersteigenden Lohnsummensteuer-Zahlungen enthält, ist zu schließen, daß die Anrechnung an der besonderen Lohnsummensteuer als dritter, selbständiger Art der Gewerbesteuer, wie sie das GewStG eingeführt hatte, nichts ändern sollte, sondern daß lediglich die Betriebe, die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital schulden, von der Entrichtung dieser Steuer in Höhe der gezahlten Lohnsummensteuer befreit sein sollten. Hierfür spricht insbesondere auch die eindeutige Fassung des § 1 LSSiG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, auf Grund der ihnen durch § 6 Abs. 2 GewStG erteilten Ermächtigung die Lohnsummensteuer gemäß § 23 ff. GewStG einzuführen. Sollten die Vertreter der politischen Parteien, die sich bei der Beratung des LSSiG im hessischen Landtag für das Gesetz ausgesprochen haben, von der Vorstellung ausgegangen sein, es handele sich bei der hessischen Lohnsummensteuer um nichts anderes als um eine neue Art der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (vgl. Landtagsdrucksachen Abteilung III, 43. Sitzung vom 13. Juli 1948, S. 1487 f), so wäre dies für die Auslegung des Gesetzes im vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Denn eine solche Auffassung fände im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze. Maßgebend für die Bestimmung des Zwecks eines Gesetzes ist im übrigen nicht der subjektive Wille der beim Zustandekommen eines Gesetzes mitwirkenden Personen, sondern der sogen. objektivierte Wille der gesetzgebenden Faktoren (so Giese in NJW 1950 S. 291). Zwar ist es bei Zweifeln über den Sinn einer Bestimmung gestattet, auch die Gesetzesmaterialien heranzuziehen. Größeres Gewicht als den Äußerungen von Debattierendern kommt in diesem Falle aber der Begründung einer Bestimmung zu, die ihr Verfasser ihr mündlich oder schriftlich beigelegt. Die §§ 5 und 6 LSSiG sind vom Landtag ohne wesentliche Änderung der Regierungsvorlage angenommen worden. Aus der Begründung der Regierungsvorlage an den Landtag läßt sich aber für die Ansicht der Klägerin nichts entnehmen. Die Begründung lautet in den auf die Anrechnung bezüglichen Teilen (Landtagsdrucksachen Abteilung I Nr. 831 S. 1018 ff):

„Damit sich die als Notmaßnahme gedachte zwingend vorgeschriebene Erhebung der Lohnsummensteuer nicht wie eine allgemeine Erhöhung der Gewerbesteuer auswirkt, ist deren Anrechnung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital vorgeschrieben.“

„Wenn . . . der hiermit vorgelegte Entwurf die Gemeinden zur Erhebung der Lohnsummensteuer verpflichtet, so rechtfertigt sich dies aus der augenblicklichen Not der Gemeinden heraus, und zwar umso mehr, weil das vorgeschlagene Gesetz nur eine Übergangsregelung darstellt und gleichzeitig in den §§ 5 und 6 eine Anrechnung der Lohnsummensteuer auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital insoweit vorschreibt, als die Lohnsummensteuer bisher nicht erhoben worden ist. In vielen Fällen wird daher die allgemein erhobene Lohnsummensteuer überhaupt nicht, in anderen Fällen voraussichtlich nur zu einer mäßigen Mehrbelastung der Gewerbebetriebe führen.“

Die Begründung ließ es also durchaus offen, ob die Lohnsummensteuer, in einem gewissen Teil der Fälle zu einer erheblichen Mehrbelastung der Betriebe führen werde. Eine allgemeine Erhöhung der Gewerbesteuer trat dadurch gleichwohl nicht ein.

Das LSSiG beabsichtigte demnach eine

progressive Begünstigung der nach Ertrag und Kapital gewerbsteuerpflichtigen Betriebe. Hierin sieht die Klägerin ein Abweichen ohne zwingenden Grund von den Grundsätzen des GewStG und damit einen Verstoß gegen Art. 151 HV und weiter eine Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung. Die Klägerin verweist hierzu auf Art. 47 HV. Die Lohnsummensteuer hat allerdings gesondert der im GewStG vorgesehenen Besteuerung der Lohnsumme durch das hessische LSSStG einige wesentliche Änderungen erfahren. So sind durch das LSSStG die Gemeinden verpflichtet worden, die Lohnsummensteuer einzuführen, während sie nach dem GewStG lediglich berechtigt waren, mit Genehmigung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde Lohnsummensteuer zu erheben. Weiter ist die Freigrenze des § 23 Abs. 2 GewStG geändert und schließlich ist die Anrechnung der Lohnsummensteuer auf die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital angeordnet worden. Zu diesen Änderungen war Hessen jedoch kraft der ihm durch die Proklamationen Nr. 2 und 4 der MilReg. gewährten Landeshoheit befugt. Der Art. 151 Abs. 2 HV stand der Ausübung dieser Befugnis bei Erlaß des LSSStG nicht entgegen. Denn er ist nach seiner Fassung zwar eine Richtlinie für den Gesetzgeber, überläßt aber ausdrücklich dem einzelnen Gesetz selbst die Entscheidung, ob ein zwingender Grund vorliegt, die bestehende Rechtseinheit anzutasten.

Der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, der die Anwendung des Grundrechts der Gleichheit im Steuerrecht bedeutet und in Art. 1 (nicht Art. 47) HV seine verfassungsgesetzliche Grundlage hat, verlangt, daß gleichartige Tatbestände gleich besteuert werden. Hierzu bemerkt der Kommentator von Becker-Riewald zur Reichsabgabenordnung und zum Steueranpassungsgesetz, 1941, in Anm. 5 zu § 1 StAnpG, daß zwei Tatbestände niemals in absolutem Sinne als gleichartig bezeichnet werden können, sondern immer nur im Hinblick auf die Idee einer bestimmten Steuer; Tatbestände, die unter den Gesichtspunkten einer bestimmten Steuer gleichartig seien, sollten gleichmäßig zu dieser Steuer herangezogen werden. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang rechtliche Bedenken nicht dagegen geltend, daß das LSSStG die Lohnsummensteuer allgemein eingeführt und damit sämtliche Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigten, gewerbsteuerpflichtig gemacht hat. Denn hiergegen könnten zwar arbeits- und wirtschaftspolitische, nicht aber rechtliche Einwendungen erhoben werden. Die Klägerin wendet sich vielmehr rechtlich gegen die progressive Begünstigung der Betriebe, die Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal ausweisen, gegenüber den lohnintensiven Betrieben. Jedoch zu Unrecht. Der den §§ 5 und 6 LSSStG zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke war es, daß möglichst viele Betriebe zur Tragung der nach der Währungsumstellung erhöhten Gemeindeforderungen herangezogen werden sollten, ohne daß dadurch eine allgemeine Steuererhöhung eintreten sollte. Die bereits nach Ertrag und Kapital steuerpflichtigen Betriebe sollten in Ausführung dieses Gedankens in dem Umfang, in dem sie Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital schulden, von der zusätzlichen Lohnsummensteuer befreit sein. Eine solche Begünstigung verstößt im Hinblick auf den der Gewerbesteuer zu Grunde liegenden Gedanken, das Betreiben eines Gewerbes als Ausgleich für die dadurch der Gemeinde entstehenden Lasten zu besteuern, nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung. Steuerliche Befreiungen finden sich auch bei gleicher Leistungsfähigkeit in den Steuergesetzen allenthalben (vgl. z. B. § 3 GewStG). Es liegt in der Freiheit des Gesetzgebers, die Tatbestände zu bezeichnen, die ihm in Bezug auf den Grundgedanken des Gesetzes

als gleichartig erscheinen und daher gleich zu besteuern sind. Er verstößt nur dann gegen den Grundsatz der Gleichheit, wenn ein sachlicher Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung sich nicht finden läßt, wenn überhaupt kein innerer Zusammenhang zwischen dem Gesetz und dem von ihm zu regelnden Gegenstand besteht oder beides in einem völlig unzulänglichen Verhältnis steht, kurz wenn das Gesetz willkürlich ist (so auch Leibholz, „Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Bonner Grundgesetz“, DVBl. 1950 S. 195). Der sachliche Grund für die progressive Begünstigung der Betriebe, die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital schulden, in Bezug auf die Lohnsummensteuer liegt eben darin, daß sie in diesem Umfang nicht doppelt belastet werden sollten. Eine willkürliche Differenzierung kann darin nicht gesehen werden.

Da nach alledem weder das AndGes unwirksam ist noch ersichtlich ist, daß das AndGes oder das LSSStG gegen die HV verstoßen, war die Klage unbegründet und mußte die Berufung der Klägerin zurückgewiesen werden, ohne daß die Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Entscheidung durch den Staatsgerichtshof gemäß Art. 133 HV zu erwägen war.

### 976

1. Zur Frage der Berücksichtigung der seit 1933 erfolgten Beförderungen von aus politischen Gründen ausgeschiedenen Beamten bei Gewährung eines Unterhaltsbeitrags.
2. Hierbei sind die seinerzeit üblichen, allgemeinen Beförderungsgrundsätze anzuwenden, wenn es an förmlichen Laufbahnrichtlinien fehlte.
3. Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob der Befördernde in seiner regelmäßigen Dienstlaufbahn zur Beförderung heranstand. Auf die Würdigung seiner fachlichen Eignung und die etwaige Mitwirkung politischer Gründe kommt es nicht an.
4. Ist nicht nachzuweisen, daß der Beamte nach allgemeinen Laufbahnrichtlinien zur Ernennung oder Beförderung nicht in Betracht gekommen wäre, so ist die Ernennung oder Beförderung zu berücksichtigen.

### Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1951 — VGH. O. S. 75/50 —.

Der Kläger trat 1908 in den Schuldienst als Lehrer ein und war seit 1927 als Rektor in I. tätig. Am 17. März 1933 wurde er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Schulrats in O. beauftragt und mit Wirkung vom 16. August 1933 zum Kreisschulrat in O. ernannt. Durch Verfügung vom 29. Juni 1945 wurde er mit Wirkung vom 1. April 1945 aus politischen Gründen entlassen und seitdem nicht wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt. Der Anfechtungsgegner bewilligte ihm durch Verfügung vom 12. April 1949 einen Vorschuß auf den ihm nach dem Gesetz vom 2. Juni 1948 zu gewährenden Unterhaltsbeitrag, jedoch ohne Berücksichtigung der Beförderung zum Schulrat. Nach Ablehnung des Einspruchs erhob der Kläger Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht erklärte den Anfechtungsgegner für verpflichtet, den Unterhaltsbeitrag nach der letzten Dienststellung des Klägers als Schulrat zu berechnen. Auf die Berufung des Anfechtungsgegners wurde das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

### Aus den Gründen:

Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1948 (UG) gelten bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags Ernennungen und Beförderungen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft nach Eintritt in die NSDAP oder deren Gliederungen ausgesprochen worden sind, als nicht erfolgt,

wenn der Befördernde nach den allgemeinen Anstellungs- und Beförderungsgrundsätzen nicht zur Anstellung oder Beförderung heranstand. Diese Vorschrift soll die Nachprüfung der während der nationalsozialistischen Herrschaft erfolgten Anstellungen und Beförderungen bei Berechnung des Unterhaltsbeitrags ermöglichen. Hierbei handelt es sich nicht um in das Beamtenverhältnis eingreifende Sühnemaßnahmen wegen politischer Betätigung für die Ziele der NSDAP, denn das Gesetz vom 2. Juni 1948 regelt nicht Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, sondern gewährt einen im Beamtenrecht nicht vorgesehenen Unterhalt, der sich nach anderen Grundsätzen bestimmt als die Versorgung der Beamten. Das Gesetz fordert bei früheren Mitgliedern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen auch nicht Prüfung ihrer früheren politischen Betätigung, sondern lediglich die Prüfung, ob sie nach den damals allgemein angewendeten Grundsätzen in regulärer Weise ernannt oder befördert worden sind. Hinsichtlich der politischen Vergangenheit des Klägers hat sich die Entscheidung also auf die Prüfung zu beschränken, ob er vor seiner Beförderung der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hat. Da dies unstreitig der Fall ist, bleibt nur noch die Frage offen, ob der Kläger im Jahre 1933 zur Beförderung zum Schulrat nach allgemeinen Grundsätzen herangestanden hat. Hat er hiernach nicht herangestanden, so bleibt die Ernennung oder Beförderung bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags außer Betracht; ist nicht nachzuweisen, daß er nach den für seine Laufbahn allgemein angewendeten Grundsätzen für die Ernennung oder Beförderung nicht in Betracht gekommen wäre, so ist die Ernennung oder Beförderung bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags zu berücksichtigen. Die Entscheidung hängt also nicht von der richterlichen Würdigung ab, ob der Kläger einen moralischen Anspruch auf Beförderung gehabt habe, sondern von dem Nachweis, daß er nach den allgemeinen damaligen Grundsätzen zur Beförderung nicht herangestanden hat. Auf die Würdigung der fachlichen Eignung des Klägers und auf die etwaige Mitwirkung politischer Gründe bei seiner Beförderung kommt es nicht an. Die Beweisaufnahme war nur insoweit für die Entscheidung von Bedeutung, als sie sich auf die Einbeziehung des Klägers in den Kreis der für die Beförderung zum Schulrat heranstehenden Lehrer erstreckt.

Das Verwaltungsgericht ist mit Recht der Auffassung, daß sich dieser Kreis in Ermangelung förmlich festgelegter Grundsätze auch aus den damals üblicherweise angewendeten allgemeinen Grundsätzen ergeben könne. Im Gesetz- oder Verordnungswege oder durch Verwaltungsanordnung ist hierüber im damaligen Lande Hessen keine Bestimmung getroffen worden. Lediglich Art. 59 des Hessischen Volksschulgesetzes vom 21. Oktober 1921 gibt die allgemeine Richtung dahin an, daß zu Kreisschulräten theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner ausgewählt werden sollen. Aus dem auf Sachkenntnis und Erfahrung im damaligen Kultusministerium beruhenden Zeugnis des Ministerialdirektors F. der dem Ministerium bereits bis 1933 als Referent angehörte, ergibt sich aber in aller Deutlichkeit, daß die Schulräte bis zum Jahre 1933 nach gewissen, durch Verwaltungsübung herausgebildeten Grundsätzen ausgewählt worden sind, indem durch eine innerhalb des Ministeriums getroffene, keinesfalls auf die pädagogische Seite beschränkte Auslese der Lehrer ein bestimmter Kreis von Anwärtern allmählich gebildet worden ist. Nur die Zugehörigkeit zu diesem Kreis konnte nach der jahrelangen Übung des Ministeriums die Aussicht auf Beförderung zum Schulrat eröffnen. Hiernach sind allge-

meine Grundsätze für die Ernennung zum Schulrat vorhanden gewesen, welche in dem sowohl pädagogische wie alle übrigen Voraussetzungen prüfenden Ausleseprinzip bestanden. Hätte sich der Kläger in dem auf Grund dieser Auslese für die Stellen der Schulräte in Aussicht genommenen im Verhältnis der Lehrerzahl zur Zahl der Schulräte sehr kleinen Kreis von Anwärtern befunden, wäre er also nach Prüfung aller seiner Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften hierfür in Aussicht genommen worden, so müßte festgestellt werden, daß er zur Ernennung zum Schulrat nach allgemeinen Grundsätzen herangestanden hat. Darauf, daß er gerade in O. vielleicht dennoch nicht ernannt worden wäre, weil ihm ein älterer Kandidat vorgegangen wäre, käme es im Gegensatz zur Auffassung der Anfechtungsgegnerin dann nicht an.

Die Beweisaufnahme der 1. Instanz hat jedoch mit überzeugender Klarheit ergeben, daß über den Wert der Persönlichkeit des Klägers im damaligen Kultusministerium zum mindesten Zweifel geherrscht haben. Der Zeuge F. hat dies eingehend bekundet. Die Absicht, den Kläger einmal zum Schulrat zu ernennen, hat nach der Aussage des Zeugen F. keineswegs festgestanden, hiernach hat die überwiegende Mehrheit im Ministerium den Kläger für die Ernennung zum Schulrat nicht in Erwägung gezogen. Danach ist erwiesen, daß er in den Kreis der hierfür in Betracht kommenden Lehrer vor seiner Beförderung nicht aufgenommen gewesen ist. Seine Fähigkeiten und Leistungen sind nach der Bekundung des Zeugen F. zwar anerkannt worden, jedoch haben im Ministerium gewisse andere Bedenken obgewaltet. Der Hinweis des Klägers auf die Wertschätzung die er bei dem verstorbenen Ministerialrat H. genossen habe, kann gegenüber der Bekundung des Zeugen F. nicht ins Gewicht fallen. Denn mag die Tätigkeit des Klägers als Lehrer und als Rektor in I. von H. auch anerkannt worden sein, so mußte daraus doch keineswegs die Aufnahme des Klägers in den engen Kreis ernsthafter Anwärter auf die Stelle eines Schulrats folgen. Daher sind auch die Bekundungen der übrigen in der 1. Instanz vernommenen Zeugen über die Fähigkeiten und Erfolge des Klägers als Lehrer und Rektor für die Entscheidung ohne Bedeutung. Der Gerichtshof hatte nicht die Persönlichkeit des Klägers nach dieser oder jener Richtung zu würdigen und seine Eignung zum Schulrat zu erörtern, sondern sich darauf zu beschränken, ob der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen zur Beförderung heranstand. Da erwiesen ist, daß dies nicht der Fall war, hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Beförderung bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags. Das Urteil des Verwaltungsgerichts war daher aufzuheben, und die Klage war abzuweisen.

## 977

1. Ein Vollstreckungsakt kann nicht mit der Verwaltungsklage angefochten werden.
2. An der verwaltungsgerichtlichen Feststellung, daß ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis nicht mehr forbesteht, hat der Steuerpflichtige berechtigtes Interesse, selbst wenn er Klage auf Rückzahlung des Steuerbetrags beim bürgerlichen Gericht erheben kann.
3. Steuererlaß bedeutet Verzicht auf den Steueranspruch und kann daher nicht nach dem Belieben der Steuerbehörde rückgängig gemacht werden.
4. Ein für die Zukunft und ein für allemal ausgesprochener Verzicht auf öffentliche Abgaben hat keinerlei Rechtswirkung, nur der Verzicht auf bereits entstandene und u. U. auf noch entstehende, bestimmte Steuerforderungen ist zulässig.
5. Schuldrechtliche Vereinbarungen einer Gemeinde mit dem Steuerpflichtigen kön-

nen diesen von seiner Steuerzahlungspflicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung nicht befreien. Auch die Berufung auf Treu und Glauben aus einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit dem Fiskus ist gegenüber einer Steuerforderung ausgeschlossen.

6. Gegen eine Steuerforderung kann nicht damit aufgerechnet werden, daß der Fiskus die Steuerschuld aus schuldrechtlichen Gründen selbst zu übernehmen verpflichtet sei.
7. Über die Konfusion als Grund für das Erlöschen von öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen.

## Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1951 — O. S. 38/50 —

Die Klägerin — eine Siedlungsgesellschaft — errichtete im Jahre 1938 in W. 8 Doppelhäuser mit 40 Wohnungen. Um nach Fertigstellung die Mieten in der vorher geplanten Höhe halten zu können, verhandelte die Klägerin nach Einschaltung der DAF und auf Weisung des Gauleiters der NSDAP mit der Landesbank wegen Ermäßigung der Hypothekenzinsen und mit der Stadt W. — Anfechtungsgegnerin — wegen eines Teilerlasses der Grundsteuer für die Neubauten. Als Ergebnis erließ die Anfechtungsgegnerin für die Jahre 1942, 1943 und 1944 jeweils durch besondere Verfügung 50% der jährlichen Grundsteuer aus Billigkeitsgründen. Im August 1945 veranlagte die Anfechtungsgegnerin die Klägerin für das Rechnungsjahr 1945/46 mit 6005,50 RM Grundsteuer in voller Höhe. Die Klägerin ergriff dagegen kein Rechtsmittel, sondern bat um erneuten Erlaß von 50% der Grundsteuer. Die Anfechtungsgegnerin lehnte eine Verpflichtung hierzu ab, gewährte jedoch mit Verfügung vom 31. Mai 1946 ausnahmsweise für das Rechnungsjahr 1945 nochmals Steuererlaß von 50%. Am 3. Oktober 1946 beschloß die Stadtverordneten der Anfechtungsgegnerin, die Grundsteuer mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stadt für die Jahre 1945 und 1946 in voller Höhe zu fordern. Gegenvorstellungen der Klägerin blieben erfolglos. Nach mehreren Mahnungen an die Klägerin mit Androhung der Zwangsbeitreibung der für 1945 und 1946 mit je 3002,76 RM und für 1947 mit 1501,38 RM veranlagten Grundsteuer — die Veranlagungsbescheide waren jeweils mit der Rechtsmittelbelehrung aus § 69 des Kommunalabgabengesetzes ergangen — und nach vergeblicher Anrufung des Regierungspräsidenten kam es am 28. Juli 1949 zur Einziehungsanordnung und Zwangsbeitreibung durch die Anfechtungsgegnerin in Höhe des inzwischen auf 999,47 DM umgestellten Betrages. Nach Ablehnungen des Einspruchs erhob die Klägerin Anfechtungsklage mit dem Antrag, die Beitreibungsverfügung der Anfechtungsgegnerin aufzuheben, hilfsweise, die Anfechtungsgegnerin zum Erlaß von 50% Grundsteuer ab 1945 bis zum Juni 1948 für verpflichtet zu erklären. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt und hob die Beitreibung vom 28. Juli 1949 und den Einspruchsbescheid auf. Mit der Berufung beantragte die Anfechtungsgegnerin Aufhebung des Urteils und Klageabweisung. Die Zwangsbeitreibung für 1945 erklärte sie selbst nicht für gerechtfertigt, da die Grundsteuer für 1945 zu 50% erlassen sei. Die Klägerin erklärte insoweit Erledigung der Hauptsache. Der Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil 1. Instanz auf, erklärte die Hauptsache hinsichtlich der Grundsteuerpflicht der Klägerin für das Rechnungsjahr 1945 für erledigt und wies die Klage im übrigen ab.

## Gründe

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und zum guten Teil auch begründet. Die Vorinstanz hat die Zuläs-

sigkeit der Klage nicht näher erörtert, sondern sich nur darauf gestützt, daß die Klägerin durch die Anordnung der Zwangsbeitreibung mit einer ihr nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden sei. Dem ist grundsätzlich nicht zu folgen. Nach § 35 VGG ist nur dann ein Klagerecht gegeben, wenn der Kläger behaupten kann, in seinem Recht durch einen Verwaltungsakt gekränkt zu sein. Hierunter können nur solche behördliche Verfügungen verstanden werden, die ein öffentlich-rechtliches Verhältnis des einzelnen Staatsbürgers regeln. Sie müssen also zu dem Zwecke ergehen, seine einzelne, öffentlich-rechtliche Beziehung zum Gemeinwesen zu begründen, zu verändern oder zu beseitigen. Vollstreckungsakt kommt grundsätzlich keine derartige Bedeutung zu; sie verwirklichen nur eine durch Verwaltungsakt bereits hergestellte öffentlich-rechtliche Lage als deren von der Rechtsordnung als selbstverständlich gewollte Folge. Nicht die Anordnung der Vollstreckung durch eine innerdienstliche Maßnahme oder der Vollstreckungsakt selbst stellt also die rechtserhebliche Regelung eines Einzelfalles in der öffentlichen Verwaltung dar, sondern der der Vollstreckung zu Grunde liegende, gegenüber dem einzelnen Staatsbürger bereits ergangene Verwaltungsakt. Daher ist grundsätzlich nur dieser mit der Verwaltungsklage anfechtbar. Daß sich die Vollstreckung nach den Vorschriften der Gesetze zu vollziehen hat, widerspricht diesem Grundsatz nicht. Denn nicht gegen jedwede Rechtsvorleistung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gewährt die Anfechtungsklage Schutz; sie setzt vielmehr voraus, daß die öffentliche Rechtssphäre des Einzelnen durch einen hierin eingreifenden Verwaltungsakt verletzt wird. Im Rahmen der Vollstreckung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen des Schuldners nur dann geregelt, wenn die Zwangsmaßnahme gegen ihn erst auf Grund eines besonderen Duldungsbefehls erfolgen kann (vgl. die in § 132 pr. Landesverw. Ges. vorgeschriebene vorherige Androhung der Ersatzvornahme oder des Zwangsgeldes). Die Anordnung, daß er die ihm für seinen Einzelfall angeordnete Zwangsmaßnahme zu dulden habe, enthält seine von dem ursprünglichen Verwaltungsakt unabhängige, besondere Verpflichtung. Dagegen — und ausschließlich gegen diese Verpflichtung — erscheint daher die Verwaltungsklage zulässig.

Jedoch gewährt die Anfechtungsklage keinen Schutz gegen den Vollstreckungsakt selbst. Ermöglicht das Gesetz die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes, so kann diese mit der Anfechtungsklage nicht besonders angefochten werden. Die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) und die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (§ 768 ZPO) als besondere Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren sind dem öffentlich-rechtlichen Streitverfahren nicht bekannt. Es gewährt Vollstreckungsschutz nur durch die seinen Rechtsbehelfen beigegebene aufschiebende Wirkung und durch die dem richterlichen Ermessen überlassene Möglichkeit, die Vollstreckung während des Streitverfahrens auszusetzen (§ 51 VGG). Dieser Schutz versagt, wenn, wie im vorliegenden Falle, der zu vollziehende Verwaltungsakt nicht angefochten wird. Die hier streitige Vollstreckung stützt sich auf die VO betr. des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Goldbeiträgen vom 15. November 1899, die in § 2 nur den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung des geforderten Geldbeitrages erwähnt, wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens aber lediglich den Weg der Dienstaufsicht offen läßt. Wenn diese Rechtsschutzvorschriften für das jetzige Anfechtungsverfahren auch nicht mehr verbindlich sind (§ 135 VGG), so stimmen sie doch mit diesem insoweit

überein, als das Klagerecht auch jetzt im Grundsatz nur gegen den die Verbindlichkeit begründenden Verwaltungsakt gegeben ist. Der von der Verfassung gewährleistete Schutz gegen die öffentliche Gewalt kann in dem Falle, daß sich die Einwendungen des Schuldners nur gegen die Beitreibung richten, im Wege der bürgerlichen Klage aus Gründen der ungerichtfertigten Bereicherung oder der Amtshaftung geltend gemacht werden.

Nach diesem Grundsatz hätte sich die Klägerin zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung gegen die Veranlagungsakte der Steuerbehörde wenden müssen. Das hat sie jedoch nicht getan; gegen die Steuerbescheide wendet sie sich nach ihrer eigenen Erklärung gerade nicht. Damit hat sie das Einspruchsrecht verloren; die Veranlagungsbescheide haben endgültige Wirksamkeit erlangt. Ihrer Rechtskraft würde auch die ihnen beigegebene, nach jetziger Rechtslage unzutreffende Rechtsmittelbelehrung nicht entgegenstehen. Diese wies auf die vierwöchige Einspruchsfrist des § 69 Kommunalabg. Ges. hin, während § 39 Abs. 2 VGG eine zweiwöchige Frist vorsieht. Die jetzt geltende Frist ist durch die Belehrung in den Steuerbescheiden nicht verkürzt worden; wurde auch die längere, wenn auch unzutreffende Frist nicht eingehalten, so folgt hieraus der Verlust des Rechtsbehelfs. Mit der Klage gegen einen sich in der Zwangsbeitreibung erschöpfenden Akt den ihr zu Grunde liegenden unanfechtbaren Verwaltungsakt wieder aufzurollen, gestattet das Gesetz nicht. Die Erkenntnis, daß die Zwangsbeitreibung kein Verwaltungsakt und daher mit der Verwaltungsklage nicht anfechtbar ist, wird also durch die Rechtskraftwirkung des unanfechtbaren, der Zwangsmaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes bestätigt.

Auch für den Antrag, die Vollstreckung durch Richterspruch nachträglich für unzulässig zu erklären, bietet das Gesetz keine Grundlage. Lediglich dann, wenn ein Verwaltungsakt mit der Verwaltungsklage angefochten worden ist, vor dem Urteil des Gerichts jedoch seine Erledigung gefunden hat, kann der Kläger von seinem auf Aufhebung gerichteten Klageantrag zum Antrag auf Unzulässigkeitsklärung übergehen (§ 79 Abs. 1 VGG). Nach alledem kann die Klägerin die Zwangsbeitreibung nicht mit dem Antrag anfechten, die Vollstreckungsmaßnahme aufzuheben.

Dagegen ist die Feststellungsklage wegen Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses (§ 24 VGG) zulässig. Denn mit der Klage wird zwar nicht die Steuerpflicht, aber die Zahlungspflicht der Klägerin in Abrede gestellt. Sie will damit zwar nicht die Begründung, wohl aber den Fortbestand eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses bestreiten. An der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens dieses Rechtsverhältnisses durch richterliche Entscheidung hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse. Denn hiervon hängt der Rückzahlungsanspruch der Klägerin gegen die Anfechtungsgegnerin ab. Wenn dieser auch durch Klage beim bürgerlichen Gericht erhoben werden müßte und dieses bei der Beurteilung schuldrechtlicher Ansprüche als Vorfrage seiner Entscheidung auch öffentlich-rechtliche Beziehungen prüfen könnte, so wird dadurch das Interesse daran nicht ausgeschlossen, solche Beziehungen durch die Klage bei einem öffentlich-rechtlichen Gericht vorab zu klären. Nach alledem kann der Hauptantrag der Klage nicht als zulässig, der in 2. Instanz gestellte Hilfsantrag jedoch als statthaft angesehen werden.

Der Feststellungsantrag kann sich nur auf Feststellung der Zahlungspflicht richten. So ist er in der 2. Instanz gestellt

worden. Hierin liegt gegenüber dem in 1. Instanz gestellten Hilfsantrag, die Anfechtungsgegnerin zum Steuererlaß für verpflichtet zu erklären, keine Klageänderung (§ 109 VGG); denn schon in 1. Instanz hat die Klägerin nicht ihre Steuerpflicht und jeweilige Veranlagung, sondern lediglich ihre Zahlungspflicht bestritten, weil ihr die Anfechtungsgegnerin die Steuerlast in Höhe von 50 Prozent vertraglich abgenommen habe. Schon der ursprüngliche Hilfsantrag lief nach den eigenen Ausführungen der Klägerin auf das jetzt erhobene Feststellungsbegehren hinaus. Hätte die Vorinstanz dem Hauptantrag nicht entsprochen, so wäre schon in 1. Instanz auf Änderung des Hilfsantrags aus sachdienlichen Gründen hinzuwirken gewesen.

Der Feststellungsantrag hätte Erfolg haben müssen, soweit sich die Klage gegen die Beitreibung der Steuer für das Rechnungsjahr 1945 richtet. Denn insoweit war die Steuer durch Verwaltungsakt der Anfechtungsgegnerin vom 31. Mai 1946 erlassen. Es besteht kein Zweifel, daß der Erlass den Verzicht auf den Steueranspruch bedeutete und nicht nach Belieben der Steuerbehörde rückgängig gemacht werden konnte. Mit Recht hat die Anfechtungsgegnerin daher in 2. Instanz insoweit von weiterem Streit Abstand genommen, so daß die Klägerin in diesem Umfang Erledigung der Hauptsache anzeigen konnte.

Dagegen kann der Feststellungsklage kein Erfolg beschieden sein, soweit es sich um die Steuerschuld für die Jahre 1946 bis 1948 handelt. Die Klägerin behauptet, daß ihre Steuerschuld für diese Zeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen schon vor der Beitreibung durch Verrechnung erfüllt gewesen sei; auch Aufrechnung hat sie, allerdings erst während des Streitverfahrens, geltend gemacht. Wäre ihr zu folgen und somit auch die Steuerforderung für die Jahre 1946 bis 1948 erloschen gewesen, so wäre bei der Feststellungsklage der Streit mit der richterlichen Feststellung zu beenden, daß die Klägerin für den fraglichen Zeitraum keine Zahlungspflicht mehr trifft. Diese Feststellung kann der Sachverhalt aber nicht rechtfertigen. Auf vertragliche Vereinbarungen mit der Anfechtungsgegnerin kann sich die Klägerin nicht berufen. Von den Bedenken abgesehen, welche sich gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz hinsichtlich des vorgeblichen Schuldübernahmevertrages erheben lassen, ist es in jedem Falle ausgeschlossen, daß derartige auf unbestimmte Zukunft gerichtete Verträge über Steuererlaß die spätere Veranlagung zur Steuer unzulässig machen können. Die Anfechtungsgegnerin bestreitet, daß sie in Ausübung ihrer Steuerhoheit, also mit öffentlich-rechtlicher Wirkung, die von der Klägerin behauptete Vereinbarung eingegangen sei. Die Klägerin selbst hat in 2. Instanz nicht mehr eindeutig behauptet, daß ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen sei. Dies bedarf auch nicht der Prüfung, weil ein derartiger Vertrag keinerlei Rechtswirkungen nach sich ziehen könnte. Mit Recht weist die Berufung zunächst auf § 5 Einf. Ges. z. Realst. Ges. vom 1. Dezember 1936 hin. Hiernach sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer nur bei der Gewerbesteuer zulässig, bei der Grundsteuer also ausgeschlossen. Auch auf § 13 Kommunalabg. Ges. können solche Vereinbarungen bei der Grundsteuer nicht gestützt werden, denn sie sind hiernach in gewissem Umfang nur bei indirekten Steuern gestattet. Die Grundsteuer ist aber, was keiner Begründung mehr bedarf, eine direkte Steuer. Eine Vereinbarung mit dem Steuerpflichtigen, die Grundsteuer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nur zu 50 Prozent der gesetzlichen Höhe zu fordern, ist somit nach

dem Gesetz unzulässig und daher ohne rechtliche Bedeutung. Auch nach bisheriger Rechtsprechung konnte nicht im voraus für die Zukunft und ein für allemal auf eine Abgabeforderung verzichtet werden (so z. B. pr. OVG im RuPrVBl. 38/145, 49/250, ebenda 25/435, 34/504, 40/83 und 50/590, pr. OVG 12/120, 13/79, 21/166, 33/106, 34/38, 38/146, 42/44, 43/19, 44/112, 53/120, 56/124; Kammergericht in PVBl. 33/11, RG in PVBl. 34/773). Dagegen sind bereits entstandene und u. U. auch noch entstehende Abgabeforderungen öffentlich-rechtlich verzichtbar (so auch Pr. OVG 33/107, 38/145, 43/19, 44/110, 51/84, 53/119). In jedem Falle ist der Verzicht aber nur bei einer einzelnen, bestimmten Abgabe zulässig, welche sich in einer einmaligen Leistung erschöpft. An diesen alten Rechtsgrundsätzen ist im Hinblick auf § 5 Einf. Ges. z. Realst. Ges. umsommer festzuhalten. Sie folgen der Rechtslehre, wonach es, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes zuläßt, als unzulässig und der Verwaltung verwehrt angesehen wird, an Stelle der Feststellung und Abgrenzung des Steueranspruchs durch Verwaltungsakt einen Vertrag zu setzen. Denn wenn die öffentliche Gewalt das öffentlich-rechtliche Verhältnis im Einzelfall einseitig zu bestimmen hat, so ist der Wille der hieran interessierten Personen ausgeschaltet (so Apelt, Der verwaltungsrechtliche Vertrag, S. 162). Hätten die Parteien somit vereinbart, daß die Klägerin auf Kriegsdauer oder auf die Dauer nur in Höhe von 50 Prozent zur Grundsteuer herangezogen werden dürfte, so könnte dem keine bindende öffentlich-rechtliche Wirkung beigegeben werden. Die Klägerin könnte sich demgegenüber auch nicht auf Treu und Glauben berufen, weil diese Regel unzulässige Verwaltungsakte in keinem Falle rechtswirksam werden läßt.

Wären dagegen schuldrechtliche, gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen den Parteien zustande gekommen, so ist es in jedem Falle ausgeschlossen, daß damit eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hätte zum Erlöschen gebracht werden können. Denn auf einen durch Veranlagung festgestellten Steueranspruch oder auf das Recht zur Ausübung der Steuerhoheit hinsichtlich einer einzelnen, bestimmten Abgabe kann die mit Steuerhoheit versehene öffentlich-rechtliche Körperschaft nur durch Belätigung ihres Hoheitsrechts verzichten. An der schuldrechtlichen Vertragsfreiheit nehmen steuerrechtliche Beziehungen nicht teil. Geht eine Gemeinde im Zusammenhang mit ihrem Besteuerungsrecht schuldrechtliche Verbindlichkeiten ein, so können diese das öffentliche Steuerrecht nicht unmittelbar berühren, sondern allenfalls Gewährleistungs- oder Erstattungsansprüche erzeugen, wenn sie nicht — was die Anfechtungsgegnerin vorträgt, aber hier unerörtert bleiben kann — gemäß § 134 BGB nichtig sind. Auf das von der Klage behauptete Vertragsverhältnis einzugehen, erübrigt sich auch dann, wenn eine schuldrechtliche Verpflichtung der Anfechtungsgegnerin zur Freistellung der Klägerin von 50 Prozent der Grundsteuer wirksam zustande gekommen wäre. Denn in keinem Falle hätte durch diese Verpflichtung auch nur die Möglichkeit bestanden, die Klägerin von ihrer Zahlungspflicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu befreien.

Auf eine zivilrechtliche Verpflichtung der Anfechtungsgegnerin zum Steuererlaß kann sich die Klägerin wegen des soeben erörterten öffentlich-rechtlichen Charakters des im Rahmen der Steuerhoheit ergehenden Steuererlasses nicht berufen. Auch Mißbrauch in der Ausübung der Steuerhoheit durch Verweigerung des Steuererlasses fällt der Anfechtungsgegnerin nicht zur Last. Die Gemeinden sind in der Gewährung von

Grundsteuererlaß völlig frei. Hätte sich die Klage bei Anwendung der Richtlinien über Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer vom 22. Januar 1940 (RMBl. IV. 1940 Nr. 5) u. U. noch auf Gründe des Ermessensmissbrauchs stützen können, so kommt das, nachdem diese Richtlinien durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 8. April 1946 (Staatsanz. Nr. 11 S. 81) außer Kraft gesetzt und die Gemeinden mit Rücksicht auf ihre ungünstige Finanzlage in der Handhabung des Steuererlasses ganz ungebunden sind, nicht mehr in Betracht. Da die Anfechtungsgegnerin die Verweigerung des Erlasses gerade mit ihrer schlechten Finanzlage sachlich begründet hat, ist von behördlicher Willkür nicht die Rede. Auch auf Treu und Glauben bezieht sich die Klägerin zu Unrecht. Denn wenn der Anfechtungsgegnerin tatsächlich die schuldrechtliche Verpflichtung erwachsen wäre, die Klägerin von der Steuer zum Teil „freizustellen“, so wäre sie nach Treu und Glauben doch nicht veranlaßt, mit dem jeweiligen Erlaß der Steuer den Grundsatz des öffentlichen Steuerrechts zu umgehen, daß auf die zukünftige Steuerpflicht für unbestimmte Zeit nicht verzichtet werden kann.

Somit ist nur noch zu erörtern, ob die Steuerforderung aus bürgerlich-rechtlichen Gründen vor der Zwangsbeitreibung erloschen war. Weder die von der Klägerin geltend gemachte Aufrechnung noch die von der Vorinstanz konstruierte Konfusion können aber als Grund für das Erlöschen der Steuerforderung anerkannt werden. In Anbetracht der von der Vorinstanz festgestellten Kasseneinheit bei der Anfechtungsgegnerin mag die Aufrechnung einer Forderung gegen eine öffentlich-rechtliche Steuerforderung hier gemäß § 395 BGB. möglich sein. Der die Aufrechnung einschränkende § 124 RAbgO. gilt hinsichtlich der Grundsteuer nicht. Die Aufrechnung scheidet aber im vorliegenden Falle schon daran, daß der Steuerforderung keine gleichartige Forderung der Klägerin gegenüberstand. Vorausgesetzt, daß die Klägerin überhaupt eine Forderung gegen die Anfechtungsgegnerin nach dem Willen beider Parteien hätte erwerben sollen und daß sie diese Forderung rechtsgültig hätte erwerben können, würde ihr jedenfalls nur ein Anspruch auf Gewährleistung zustehen, der sich im Falle der Erfüllung der Steuerforderung durch die Klägerin in einen Rückforderungsanspruch umwandeln würde. Erst in diesem Falle also stünde ihr eine Geldforderung gegen die Anfechtungsgegnerin zu. Und nur in diesem Falle wäre ihre Forderung als Geldforderung der Steuerforderung gleichartig. Mit der Begleichung der Steuerforderung hätte die Klägerin aber die Möglichkeit verloren, gegen die somit erloschene Steuerforderung aufzurechnen; die beiden Geldforderungen hätten sich in dem Zeitpunkt, da die Aufrechnung wegen der Gleichartigkeit der Forderungen überhaupt erst möglich war, nicht mehr gegenübergestellt. Hiernach erweist sich, daß gegen eine Steuerschuld nicht mit einer Forderung aufgerechnet werden kann, welche sich aus der zivilrechtlichen Verpflichtung des Fiskus herleitet, die Steuerschuld selbst zu übernehmen. Dieses Ergebnis entspricht öffentlich-rechtlichem Denken und dem bereits erörterten Grundsatz, daß der Verzicht auf eine Steuerforderung nur in Ausübung der Steuerhoheit wirksam ausgesprochen werden kann.

Auch die Konfusion ist ausgeschlossen. Der Grund für das Erlöschen eines Schuldverhältnisses durch Konfusion liegt in der Vereinigung von Forderung und

Schuld in einer Person. Davon kann nur dann gesprochen werden, wenn die Gläubiger zugleich sein eigener Schuldner wird. Die Konstruktion der Vorinstanz muß daher im vorliegenden Falle schon aus bürgerlich-rechtlichen Gründen größten Bedenken begehen. Darüber hinaus erscheint die Annahme einer Konfusion in der Person eines öffentlich-rechtlichen Gläubigers, der zugleich bürgerlich-rechtlicher Schuldner wird, überhaupt ausgeschlossen. Eine derartige Verquickung öffentlichen und bürgerlich-rechtlicher Schuldverhältnisse ist zwar bei der Aufrechnung unter der Voraussetzung des § 395 BGB zu vertreten, führt bei der Konfusion dagegen zu ungerechtfertigter Gleichstellung der öffentlichen und bürgerlichen Rechtsbeziehungen. Der Beständigkeit und Gebundenheit der öffentlichen Verwaltung und der in ihrer Wahrung ergangenen Verfügungen steht die Freiheit des bürgerlichen Schuldrechts gegenüber; in ihrem Wesensgrund so verschiedene Rechtsverhältnisse durch Konfusion gewissermaßen gegeneinander aufzuheben, kann nicht gerechtfertigt sein.

Aus diesen Gründen konnte die Klage mit keinem ihrer Sachanträge Erfolg haben. Auf die Berufung war daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils entsprechend zu erkennen.

#### 978

1. Hinsichtlich der Dienstaufsicht über Spruchkammerbedienstete besteht keine besondere Gerichtsbarkeit, insoweit ist § 138 VGG, wonach die Spruchkammern als besondere Verwaltungsgerichte gelten, nicht anwendbar.
2. Dem Staatsbürger steht kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, daß die Dienstaufsichtsbehörde gegen einen öffentlichen Bediensteten einschreitet.

#### Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Mai 1951 — VGH O. S. 344/49 —

Bei der Zeugenvernehmung der Klägerin in der mündlichen Spruchkammerverhandlung gegen ihren Ehemann hatte der Vorsitzende der Spruchkammer zur Klägerin geäußert: „Das ist nicht wahr.“ Nach Abschluß des Spruchkammerverfahrens wandte sich die Klägerin an den Minister für politische Befreiung mit dem Ansuchen, den Vorsitzenden zu veranlassen, daß er die Bemerkung „Das ist nicht wahr“ mit dem Ausdruck des Bedauerns nachträglich zurücknehme. Der Minister beschied die Klägerin mehrfach, daß er sich nicht in der Lage sehe, im Sinne der Klägerin an den Vorsitzenden der Spruchkammer heranzutreten. Mit der Anfechtungsklage gegen das Land Hessen beantragte die Klägerin, die ablehnenden Bescheide des Ministers aufzuheben und diesen für verpflichtet zu erklären, gegen den Spruchkammervorsitzenden Ermittlungen und gegebenenfalls dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Die Berufung rügt allerdings zu Recht, daß das Verwaltungsgericht sich für unzuständig gehalten hat. Denn die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte richtet sich ausschließlich nach § 22 VGG. Dienstaufsicht und Dienstaufsichtsbeschwerde gehören nach dem deutschen Rechtsgefüge in das Gebiet des öffentlichen Rechts; besondere Verwaltungsgerichte oder ordentliche Gerichte haben darüber nicht zu entscheiden. Zwar gelten die Spruchkammern kraft der ausdrücklichen Vorschrift in § 138 VGG als besondere Verwaltungsgerichte, doch ist damit nur angeordnet, daß die Tätigkeit der Spruch-

kammern — und damit auch die Tätigkeit des Ministers für politische Befreiung (BefrMin), soweit sie sachlich-rechtlich auf dem Gebiete der politischen Befreiung liegt (vgl. Art 32 und 52 BVerfGG) — nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. In diesem Sinne hat sich der erkennende Gerichtshof bereits im Beschluß vom 16. Juli 1948 — B. 44/48 — ausgesprochen. Soweit es sich dagegen um die Dienstaufsicht über Spruchkammerbedienstete handelt, besteht keine besondere Gerichtsbarkeit, worauf die Klägerin unter Bezug auf die Disziplinarordnung für Beamte und leitende Angestellte der Spruch- und Berufungskammern vom 20. März 1947 (Amtsblatt des BefrMin S. 39) zutreffend hinweist. In dem Vorbescheid vom 1. Oktober 1947 — O. 3/47 — (Staatsanzeiger 1948 S. 99 Nr. 183) ist — anders als das Verwaltungsgericht meint — zu den hier in Betracht kommenden Fragen nicht Stellung genommen; er befaßt sich nur mit der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges gegen Verwaltungsakte, die vor dem Inkrafttreten des VGG abgeschlossen waren.

Dagegen konnte die Klage aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.

Im übrigen mußte den Hauptanträgen der Klage insgesamt aus folgenden Gründen der Erfolg versagt bleiben: Die Klage richtete sich gegen die Verweigerung von Amtshandlungen, auf welche die Klägerin nach ihrer Meinung ein mit der Verwaltungsklage verfolgbares Recht hat. Doch steht ihr ein solches Recht nicht zu. Denn nur solche Amtshandlungen können nach §§ 22, 35 Abs. 1 VGG Gegenstand einer Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten sein, die Verwaltungsakte sind, das heißt Akte der Verwaltungsbehörden, die im Einzelfall öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Bürger und der öffentlichen Körperschaft herstellen, beenden oder verändern. Derartige öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Anfechtungsgegner sind aber nicht ersichtlich. Die Befugnis, einen ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Bediensteten für sein Verhalten zur Verantwortung zu ziehen, ist der Dienstaufsichtsbehörde ausschließlich zur Erhaltung der Ordnung, der Säuberkeit und des Ansehens der Behörden, nicht zur Wahrung der Rechte des einzelnen Staatsbürgers gegeben. Verletzt ein Staatsbediensteter bei Ausübung seiner Dienstgeschäfte einen Bürger in einem Recht, so mag im einzelnen Falle das öffentliche Interesse, den Bediensteten zur Rechenschaft zu ziehen, mit dem privaten Interesse des Bürgers an der Wahrung seiner Rechte übereinstimmen. Doch ist dem Bürger von der Rechtsordnung ein Recht, von der Dienstaufsichtsbehörde ein Einschreiten gegen den Bediensteten zu verlangen, nicht gewährt. So bestimmt § 3 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71), der in § 43 HBG für die hessischen Bediensteten als weiterhin anwendbar erklärt worden ist, daß die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist. Zutreffend weist das Verwaltungsgericht darauf hin, daß dies selbst dann gilt, wenn der Bedienstete sich nach allgemeinem Strafrecht strafbar gemacht hat. In diesem Sinne ist offenbar auch die Bemerkung Wolfs (in DÖV 1950 S. 264) zu verstehen, daß in der Regel durch die Nichteinleitung eines Dienststrafverfahrens niemand in seinen Rechten verletzt wird.

Auch wenn die Auffassung der Klägerin zuträfe, die Behörde, die eine Verletzung eines verfassungsmäßig geschützten Rechts durch einen ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbediensteten dulde, übe die ihr anvertraute öffentliche Gewalt selbst verfassungswidrig aus, wäre damit nicht getan, daß der Bürger hierdurch in einem

subjektiv-öffentlichen Recht verletzt wäre. Zwar haben die Grundrechte gemäß Art. 26 HV und Art. 1 Abs. 3 GG jetzt die Bedeutung subjektiver Rechte. Werden sie verletzt, so stellt die Rechtsordnung je nach Art des verletzten Rechts dem Staatsbürger verschiedene Rechtswege zur Verfügung, die geschene Verletzung zu ahnden oder weitere Verletzungen zu verhindern. Auf Rechtsschutz hat der Bürger einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, und zwar auch dann, wenn die Verletzung durch die öffentliche Gewalt begangen ist (Art. 2 Abs. 3 HV; Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG); soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (Art. 19 Abs. 4, Satz 2. GG). Das Verwaltungsgericht führt hierzu mit Recht aus, daß der Verwaltungsrechtsweg nur dann eröffnet ist, wenn die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts behauptet werden kann. Die Ehre des einzelnen Bürgers ist zwar ein subjektives, aber kein öffentliches Recht. Die Rechtsordnung schützt sie durch das Strafrecht. Dementsprechend besteht bei ihrer Verletzung die Möglichkeit strafgerichtlicher Verfolgung. Im vorliegenden Falle stand der Klägerin, falls sie glaubte, in ihrer Ehre verletzt zu sein, der Rechtsweg des ordentlichen Strafverfahrens gegen den Spruchkammervorsitzenden H. offen. Die Klägerin hat, wie sie selbst vorträgt, versäumt, diesen Rechtsweg rechtzeitig zu beschreiten. Mag das aus Gründen geschehen sein, die subjektiv verständlich sind, so kann die Klägerin doch nicht geltend machen, ihr sei der Rechtsweg wegen der von ihr behaupteten Verletzung ihrer Ehre durch H. verschlossen gewesen.

Neben dem umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch Staatsbedienstete, die sie in Ausübung der öffentlichen Gewalt begehen, steht dem Staatsbürger zwar auch die Anrufung der Dienstaufsichtsbehörde frei. Doch ist ihm insoweit ein Rechtsschutz, wie ausgeführt, in der Regel nicht gegeben. Die von der Klägerin angeführte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. März 1948

(Baur, Verw.Rspr. I S. 1 ff.) trifft auf Hessen nicht zu; sie gilt ausschließlich für die besondere Verfassungsbeschwerde des bayerischen Rechts.

Die Klägerin kann nach alledem nicht mit Recht behaupten, vom Anfechtungsgegner durch die Weigerung, gegen den Spruchkammervorsitzenden H. im Dienstaufsichtsweg einzuschreiten, in einem ihr zustehenden Recht verletzt zu sein. Somit sind die Hauptanträge der Klage vom Verwaltungsgericht zu Recht abgewiesen worden.

**979**

**Zum Unterschied zwischen Delegation und Mandat im Verwaltungsrecht:** Die für den Erlaß eines Verwaltungsakts zuständige höhere Behörde kann eine unzuständige untere Behörde rechtswirksam ermächtigen; eine inhaltlich bestimmte Verfügung im Namen der höheren Behörde zu erlassen.

**Urteil**

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1950 — VGH. O. S. 13/49 —

Der Regierungspräsident in K. ermächtigte durch eine Verfügung vom 23. Dezember 1947 den Landrat, Filmvorführgeräte des Klägers auf Grund des Leistungspflichtgesetzes zugunsten der Beigeladenen in Anspruch zu nehmen. Der Kläger erhob dagegen Klage, mit der er u. a. geltend machte, daß der Landrat zur Inanspruchnahme nicht befugt gewesen sei, der Regierungspräsident habe die ihm gesetzlich vorbehaltene Zuständigkeit nicht auf eine untergeordnete Behörde übertragen dürfen. In der Berufung wurde die Klage abgewiesen.

**Aus den Gründen:**

Das Bedenken des Klägers, das dieser unter Bezugnahme auf Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1948 § 20 III 2, S. 431, gegen die Verfügung äußert, weil der Regierungspräsident seine Befugnis zur Inanspruchnahme an den nicht zuständigen Landrat übertragen habe, schlägt nicht durch. Jellinek hält aa.O. die

Weiterübertragung „der Polizeigewalt“ von der vom Gesetz für zuständig erklärten höheren Behörde auf eine nachgeordnete, nach dem Gesetz nicht zuständige Behörde für unzulässig. Die generelle Weiterübertragung von Befugnissen, die vom Gesetz bestimmten höheren Behörden vorbehalten sind, ist jedoch anders zu beurteilen als die Ermächtigung der zuständigen höheren Behörde an eine unzuständige untere Behörde, eine inhaltlich bestimmte Verfügung im Namen der höheren Behörde zu erlassen. Während die allgemeine Übertragung einer Zuständigkeit im Staatsrecht unter dem Begriff der Delegation bekannt, nach herrschender Meinung nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich ist, weil sie das objektive Recht ändert, wird die als sogenanntes Mandat anzusehende rechtsgeschäftliche Ermächtigung einer Behörde an eine andere Behörde, gewisse der ersten zustehende Befugnisse in deren Namen und Auftrag in bestimmten Fällen auszuüben, mit Einschränkungen, die sich aus dem gesetzten Recht und der Sache ergeben, für zulässig gehalten (vgl. hierzu Triepel, Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, 1942, S. 22 ff. bes. S. 29 und 39, und S. 131 ff. bes. S. 148; pr. OVG 30 S. 292 ff.). Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung kommt es darauf an, ob es sich um die Ausübung von Befugnissen handelt; die nach dem Gesetz gerade einer bestimmten Behörde vorbehalten sein soll. Wird in solchen Fällen eine nicht zuständige untere Behörde ermächtigt, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für eine Verfügung vorliegen, oder bei Ermessensentscheidungen das Ermessen an Stelle der zuständigen höheren Behörde auszuüben, so widerspricht das dem Sinn des Gesetzes, das diese Befugnis gerade der von ihm bestimmten höheren Behörde vorbehalten will. Anders, wenn die untere Behörde lediglich die im Einzelfall von der höheren Behörde getroffene Entscheidung auszuführen hat. So war es im vorliegenden Fall. . . . (Wird näher ausgeführt.)

**Stellenausschreibungen**

Bei der Landesheilanstalt in Haina/Kloster (Kreis Frankenberg) ist in Kürze die Stelle des leitenden Arztes neu zu besetzen. Die Anstalt hat eine normale Belegungsfähigkeit von etwa 800 Betten, von denen z. Zt. rund 550 mit Geisteskranken belegt sind. Gefordert werden gute fachärztliche Ausbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie, längere Praxis und mehrjährige Erfahrung als Anstaltsarzt in gehobener Stellung. Die Anstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis auf Probe mit einer Vergütung nach Gruppe II TO. A. Nach Bewährung wird Übernahme in das Beamtenverhältnis als Landesmedizinalrat unter Einstufung in die Besoldungsgruppe A 2 b in Aussicht genommen. Bei späterer voller Ausnutzung der Anstalt und entsprechenden Leistungen ist Aufstiegsmöglichkeit als Landesobermedizinalrat unter Einstufung in die Besoldungsgruppe A 1 b gegeben. Bewerber, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes teilnehmen, werden bei

gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Entnazifizierungsbescheid bis zum 1. Dezember 1951 an nachstehende Anschrift zu richten:

Kassel, den 22. 10. 1951

**Der Landeshauptmann — Kommunalverwaltung des Reg.-Bez. Kassel**

Für die städtischen Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Bad Hersfeld (Hessen) werden 2 **Diplom-Handelslehrer (Lehrerinnen)** zum 1. November 1951 oder zum 1. April 1952 gesucht. Bewerber mit Lehrbefähigung oder Lehrerfahrung für Warenkunde oder Englisch und Deutsch werden bevorzugt. Die Vergütung erfolgt zunächst nach Vergütungsgruppe IV der TO. A. Spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Spruchkammerbescheid können umgehend an den Magistrat der Stadt Bad Hersfeld eingereicht

werden. Bewerber, die unter das Unterbringungsgesetz zu Artikel 131 GG fallen, haben den Vorzug.

Hersfeld, den 21. 9. 1951

**Der Bürgermeister**

Bei der Kommunalverwaltung des Reg.-Bez. Wiesbaden ist zum 1. Dezember 1951 die Stelle einer **Wanderlehrerin für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge** zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis (Verg.Gr. VII TO. A). Für diese Stelle kommen nur Bewerberinnen in Frage, die die Prüfung als Säuglingspflegeschwester abgelegt und bereits praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge nachzuweisen haben. Die Tätigkeit erfordert körperliche Rüstigkeit und die Gabe des freien Vortrags. Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf Zeugnisabschriften sowie Spruchkammerentscheid) sind an den Landeshauptmann (Kommunalverw. d. Reg.-Bez. Wiesbaden) — Abtlg. Ia — Wiesbaden Schützenhofstraße 3, zu richten.

**Stellenbewerbungen**

Keine

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1951

Wiesbaden, den 13. Oktober 1951.

Nr. 41

## AMTLICHER TEIL

### A Gerichtsangelegenheiten

#### Handelsregistersachen

##### 1236

In das hiesige Handelsregister ist unter Nr. A 186 eingetragen worden: Rhönland-Strickerei Dr. Oskar Krömer, Eiterfeld, HRA 186  
Hünfeld, 14. 9. 51 Amtsgerecht

#### Güterrechtsregistersachen

##### 1237

Die Verwaltung und Nutznießung des Vertreters Friedrich Kneissel in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Frieda, geb. Wolk, ist durch notariellen Vertrag vom 17. August 1951 ausgeschlossen. GR 155  
Bad Hersfeld, 4. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1238

Die Eheleute cand. chem. Johann Friedrich Fues und Christa, geb. Schwappach, in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 16. August 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 425  
Darmstadt, 4. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1239

Eheleute Kaufmann Alfred Vogt und Margarete, geb. Faust, Eschwege, Brückentor 5. Durch notariellen Ehevertrag vom 13. September 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 6 GR 221/51  
Eschwege, 3. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1240

Eheleute Molkereifachmann Hans-Joachim Fink in Eschwege, Niederhoner Straße 54, und landwirtschaftlich-technische Assistentin Susanne, geb. Babisch, in Seelze, Hahnoverschstraße 73. Durch notariellen Ehevertrag vom 1. September 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau und an dem, was sie in der Ehe als Vermögen noch erwirbt, ausgeschlossen. 6 GR 221  
Eschwege, 3. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1241

Herr Johann Friedrich Krebs, Bäcker in Rimbach i. Odw. und Ehefrau Barbara Krebs, geb. Schuster, daselbst. Durch Vertrag, errichtet am 5. März 1951 vor Notar Richard A. Vetter in Fürth i. Odw., Urk.-Rolle Nr. 224/51, wurde der Ehevertrag vom 17. April 1940, errichtet vor Notar Müller in Fürth i. Odw., Urk.-Rolle Nr. 176/40, wonach die Eheleute den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart hatten, aufgehoben, ohne daß ein neuer Güterstand vereinbart wurde. Gemäß § 1436 BGB. ist somit Gütertrennung eingetreten. GR Nr. 225  
Fürth i. Odw., 2. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1242

Herr Johannes Nikolaus Knapp, Buchbinder in Fürth i. Odw. und Ehefrau Elisabeth Knapp, geb. Kilian, daselbst. Durch Ehevertrag errichtet am 21. März 1951 vor Notar Richard A.

Vetter in Fürth i. Odw., Urk.-Rolle Nr. 306/51 ist Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau, sowie an dem noch zu erwerbenden Vermögen, soll vollkommen ausgeschlossen sein. GR Nr. 226  
Fürth i. Odw., 5. 10. 1951 Amtsgerecht

##### 1243

Eheleute Landwirt Peter Schneider und Katharina, geb. Schmermund, in Herbelhausen haben durch Vertrag vom 11. August 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 35  
Gemünden/Wohra, 25. 9. 51  
Amtsgerecht Kirchhain  
Zweigst. Gemünden/W.

##### 1244

Eheleute Mittelschullehrer a. D. Ernst Friedrich Müller und Bronislaw, geb. Placzek, in Niedermeiser Nr. 18. Durch notariellen Ehevertrag vom 21. August 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 92  
Hofgeismar, 2. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1245

Eheleute Kaufmann Karl Krause und Marie, geb. Weiland, in Hofgeismar. Durch notariellen Ehevertrag vom 26. September 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 93  
Hofgeismar, 2. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1246

Die Verwaltung und Nutznießung des Keilners Josef Seitz in Adorf, Kattwinkel 95, an dem Vermögen seiner Ehefrau Anna Seitz, geb. Schweitzer, verw. Berresheim, ist durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1951 ausgeschlossen. GR 117a  
Korbach, 1. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1247

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 103 eingetragen worden: Dr. med. Fritz Zimmer in Rengshausen und Elsa, geb. Schmitz. Durch Vertrag vom 8. März 1951 ist der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart (§§ 1519 ff. BGB.). Dabei soll das, was der Ehemann von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, in das Gesamtgut fallen. GR 103  
Rotenburg/F., 26. 7. 51 Amtsgerecht

#### Vereinsregistersachen

##### 1248

Stenografenverein Korbach in Korbach, VR 114  
Korbach, 5. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1249

Filmclub Marburg im Verband des Deutschen Filmclubs, Marburg, VR 201  
Marburg/Lahn, 3. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1250

Melsunger Fußballverein 08 zu Melsungen, VR 58  
Melsungen, 25. 9. 51 Amtsgerecht

#### Konkurrenzachen

##### 1251

Der Schuhhändler Werner Memmer, Weiterstadt, Liebfrauenstraße 34, hat am 6. Oktober 1951 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Martin, Darmstadt, Landwehrstraße 3, bestellt. Gegen den Vergleichsschuldner wird mit Wirkung vom 9. Oktober 1951, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Vergleichsschuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 6/51  
Darmstadt, 9. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1252

Über das Vermögen des Hoch- und Tiefbau-Unternehmers Karl Hahn, Rasdorf, Kreis Hünfeld, wird heute, am 3. Oktober 1951, 14 Uhr, Konkurs eröffnet, da er zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Josef Krupka, Nüst, bis zum 24. Oktober 1951 beim Gericht Kreis Hünfeld. Konkursforderungen sind mit Zweitschrift anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. November 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hünfeld, Hauptstraße 24, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Oktober 1951 anzeigen. N 2/51  
Hünfeld, 3. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1253

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Heide Marten, Korbach, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt auf den 3. November 1951, 9 Uhr. N 6/50  
Korbach, 1. 10. 51 Amtsgerecht

##### 1254

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Geesmann in Korbach wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 3. November 1951, 10 Uhr. N 7/50  
Korbach, 29. 9. 51 Amtsgerecht

##### 1255

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Iffert, Willingen, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einsetzung des Konkursverfahrensmangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 3. November 1951, 11 Uhr, bestimmt. N 11/50  
Korbach, 29. 9. 51 Amtsgerecht

#### Öffentliche Zustellungen

##### 1256

Die Hotelbesitzerin Elisabeth Pachay, geborene Gottfried, in Frankfurt/Main, Heidelberger Straße 23, Prozeßbevollmächtigter: Dr. Carl Hans Barz, in Frankfurt/Main, klagt gegen den Verleger Dr. Egon Merker, früher in Bad Nauheim, Blücherstraße 1, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wegen Zahlung von 769.60 DM, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 769.60 DM nebst 4% Zinsen seit dem 24. Oktober 1950 zu zahlen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Frankfurt/Main, Abt. 39, auf den 14. Dezember 1951, 9 Uhr, Zimmer 301, geladen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. 39 C 1035/51  
Frankfurt/Main, 27. 9. 51 Amtsgerecht

#### Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

##### Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 85 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einsetzung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

##### 1257

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rückershausen, Band I, Blatt 10A, eingetragenen, nachstehend

beschriebenen Grundstücke am 2. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße 12, Zimmer 21, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Kartenblatt 29, Parzelle 95/3, Grundsteuermutterrolle 392; Weide unterm Grifflergraben, 2,99 Ar; lfd. Nr. 2, Kartenblatt 29, Parz. 96/3; Weide unterm Grifflergraben, 1 Ar; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 29, Parz. 97/4; Weide unterm Grifflergraben, 3,01 Ar; lfd. Nr. 4, Kartenblatt 29, Parz. 98/4; Weide unterm Grifflergraben, 1 Ar; lfd. Nr. 7, Kartenblatt 29, Parz. 5/1; Weide unterm Grifflergraben, 1,46 Ar; lfd. Nr. 10, Kartenblatt 29, Parz. 5/4; Weide unterm Grifflergraben, 0,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Herbert Meider in Rückershausen, Aarstr. 25, eingetragen. K 8/51 Bad Schwalbach, 4. 10. 51 Amtsgericht

1268

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bez. 2, Band 22, Blatt Nr. 1272 und Bez. 1, Band 27, Blatt Nr. 1296 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile am Samstag, 8. Dezember 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 303, versteigert werden. 1. Bez. 2, Band 22, Blatt 1272: lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Kartenblatt 2, Parzelle 57, Grasgarten Alexandraweg, 9,08 Ar, Betrag der Schätzung: 13 500 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Kartenblatt 2, Parzelle 58, Hofreite Nr. 14, daselbst, 4,29 Ar, Betrag der Schätzung: 24 500 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Kartenblatt 2, Parzelle 55/56, Bauplatz Nicolaiweg, 10,02 Ar, Betrag der Schätzung: 18 000 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Kartenblatt 2, Parzelle 146 1/2, Hofreite Nr. 6 und Grabgräben Oblichweg, 9,67 Ar, Betrag der Schätzung: 12 000 DM. 2. Bez. 1, Band 27, Blatt 1296: 1/2 Anteil der Witwe Elsa v. Römheld, geb. Knöckel, an: lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Kartenblatt 1, Parzelle 1289, Hofreite Nr. 46, Heinrichstraße, 2,41 Ar, Betrag der Schätzung: 4300 DM, lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Kartenblatt 1, Parzelle 1290, Grasgarten, daselbst, 0,77 Ar, Betrag der Schätzung 1000 DM. Höchstzulässiges Gebot: ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals zu 1) die Witwe Elsa von Römheld, geb. Knöckel, in Darmstadt, als Alleineigentümerin, zu 2) die Witwe Elsa von Römheld, geb. Knöckel, in Darmstadt, als Miteigentümerin zu 1/2 eingetragen. 3 K 56/50 Darmstadt, 2. 10. 51 Amtsgericht

1259

Zwangsvollstreckung. Zwecks Teilung der Erbengemeinschaft und Bruchteilsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt a) Bez. V, Bd. 47, Bl. 2733; b) Bez. V, Bd. 48, Bl. 2790; c) Bez. VI, Bd. 35, Bl. 1621; d) Bez. VI, Bd. 50, Bl. 2362, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile, am Samstag, dem 15. Dezember 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. lfd. Nr. a) 2, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 285, Grasgarten mit Gartenhaus Roquetteweg, Größe 4,72 Ar, Betrag der Schätzung 5600.—, höchstzulässiges Gebot 5600.—; lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 286, Hofreite Nr. 12, daselbst, Größe 3,93 Ar, Betrag der Schätzung 8800.—, höchstzulässiges Gebot 8800.—; lfd. Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 286 1/2, Grasgarten (Vorgarten) daselbst, Größe 0,87 Ar, Betrag der Schätzung 1000.—, höchstzulässiges Gebot 1000.—; lfd. Nr. b) 1, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 287, Grasgarten (Vorgarten) Roquetteweg, Größe 0,74 Ar, Betrag der Schätzung 800.—, höchstzulässiges Gebot 800.—; lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 287 1/2, Hofreite Nr. 10, daselbst, Größe 3,73 Ar,

Betrag der Schätzung 9500.—, höchstzulässiges Gebot 9500.—; lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 287 1/2, Grasgarten mit Gartenhaus, daselbst, Größe 3,68 Ar, Betrag der Schätzung 4400.—, höchstzulässiges Gebot 4400.—; lfd. Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 32, Parz. 90, Acker gegen den Christböllen, Größe 43,52 Ar, Betrag der Schätzung 3500.—, höchstzulässiges Gebot 8700.—; lfd. Nr. 5, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 276 1/2, Grasgarten mit Gartenhaus, Roquetteweg, Größe 11,61 Ar, Betrag der Schätzung 15 000.—, höchstzulässiges Gebot 15 000.—; lfd. Nr. 6, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 7, Parz. 277 1/2, Hofreite Nr. 34, daselbst, 2,64 Ar, Betrag der Schätzung 48 000.—, höchstzulässiges Gebot 42 200.—; lfd. Nr. c) 1, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 32, Parz. 62, Wiese auf der Methwiese, Größe 10,61 Ar, Betrag der Schätzung 850.—, höchstzulässiges Gebot 2100.—; lfd. Nr. d) 1, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 32, Parz. 67, Wiese auf der Methwiese, Größe 9,24 Ar, Betrag der Schätzung 750.—, höchstzulässiges Gebot 1850.—; lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 32, Parz. 63, Wiese auf der Methwiese, Größe 10,65 Ar, Betrag der Schätzung 850.—, höchstzulässiges Gebot 2130.—; lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 10, Parz. 89 1/2, Bauplatz am Oberfeld, Größe 8,25 Ar, Betrag der Schätzung 6600.—, höchstzulässiges Gebot 6600.—; lfd. Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 10, Parz. 90 1/2, Bauplatz daselbst, Größe 8,26 Ar, Betrag der Schätzung 6600.—, höchstzulässiges Gebot 6600.—; lfd. Nr. 5, Gemarkung Darmstadt, Ktbl. 10, Parz. 90 1/2, Bauplatz daselbst, Größe 9,03 Ar, Betrag der Schätzung 7200.—, höchstzulässiges Gebot 7200.—; zu d) nur der 1/2-Anteil der Erbengemeinschaft Friedrich / Bühlung / Link, zur Abgabe von Geboten auf Fl. 32, Nr. 90, ist Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Prof. Dr. phil. Friedrich zu 1/2, Heinrich Friedrich zu 1/4, Elisabeth Friedrich zu 1/4, Rotrud Friedrich zu 1/4, Irmingard Bühlung zu 1/4, Hildegund Link zu 1/4; b) Rotrud Friedrich, Irmingard Bühlung, geb. Friedrich, und Hildegund Link, geb. Friedrich, in ungeteilter Erbengemeinschaft; c) wie b); d) wie b), zu 1/2 eingetragen. 3 K 49/50 Darmstadt, 4. 10. 51 Amtsgericht

1260

Zwangsvollstreckung. Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Arheilgen, Band 8, Blatt Nr. 609 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, 1. Dezember 1951, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 303, versteigert werden. lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 575 1/2, Hofreite an der Trift, 150 qm; lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 575 1/2, Grabgarten daselbst, 95 qm. Betrag der Schätzung 2997,50 DM, höchstzulässiges Gebot 3535 DM.; lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 83, Acker am Bruderhaus, 1897 qm, Betrag der Schätzung 699,60 DM, höchstzulässiges Gebot 715 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Adam Helfmann und dessen Ehefrau Margarete, geb. Bohl in Arheilgen als Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 49/51 Darmstadt, 4. 10. 51 Amtsgericht

1261

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 39, Blatt Nr. 2558 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, 8. Dezember 1951, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 303, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt-Eberstadt, Kartenblatt 16, Parzelle 585, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstraße 16, 6,12 Ar, Betrag der Schätzung 30 783 DM. Höchstzulässiges Gebot: 36 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Kaufmann Peter Wilhelm Draudt in Darmstadt-Eberstadt eingetragen. 3 K 44/51 Darmstadt, 5. 10. 51 Amtsgericht

1262

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dillenburg, Band 36, Blatt Nr. 1402 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Dezember 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer-Nr. 31, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Kartenblatt 28, Parz. 6/2, Grundsteuermutterrolle 1344, Gebäudesteuerrolle 1201, Hofraum, Baumgartenstraße, 6,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 1951 des 1/2 Anteils des Ehemannes und am 4. August 1951 bezl. der Ehefrau in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Georg Klippel und Helene, geb. Kunz, in Dillenburg zu je 1/2 Anteil eingetragen. Durch Schreiben der Preisbehörde Dillenburg vom 23. Juli 1951 — Tgb. L. Nr. 3508 — ist das höchstzulässige Gebot für das Grundstück auf 11 300 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb 2 Wochen als Zustellung dieses Beschlusses beim Landrat in Dillenburg Beschwerde eingelegt werden. K 6/51 Dillenburg, 30. 9. 51 Amtsgericht

1263

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbach i. Rhg., Band 24, Blatt Nr. 728 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Dezember 1951, 13.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Kartenbl. 11, Parzelle 231/9, Grundsteuermutterrolle 1018, Acker, Boden, 8,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Kartenbl. 16, Parzelle 768/39, Weg, Franzseckstr., 0,43 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Kartenbl. 16, Parzelle 769/39, Gebäudesteuerrolle 307, Hofraum daselbst, 2,77 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Erbach, Kartenbl. 16, Parzelle 770/39, Hofraum daselbst, 0,46 Ar und zwar die dem Polsterer Josef Lamm gehörige ideale Hälfte. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Polsterer Franz Lamm in Erbach/Rhg. zur idealen Hälfte eingetragen. Der Landrat in Rüdelsheim a. Rh. (Preisbehörde) hat durch rechtskräftigen Bescheid vom 18. Juli 1950 (Abt. VII Pr/Eb) das höchstzulässige Gebot auf 16 000 DM für den bebauten Hofraum und auf 1511 DM für das Obstbaumgrundstück einschließlich Aufwuchs festgesetzt. K 2/50 Eitville, 27. 9. 51 Amtsgericht

1264

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Bergen-Enkheim, Kr. Hanau, Bad 68, Blatt 2574 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Dezember 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neubau, versteigert werden. Gemarkung Bergen-Enkheim. lfd. Nr. 1, Flur KK, Flurstück 1617, Garten an der Geizengasse, 2,12 Ar; lfd. Nr. 2, Flur KK, Flurstück 1630, Garten daselbst, 1,34 Ar; lfd. Nr. 3, Flur KK, Flurstück 1616, Garten daselbst, 1,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer und Mechaniker Artur von Barnitzke, Bergen-Enkheim, eingetragen. Das zulässige Höchstgebot hat der Landrat, Preisbehörde in Hanau (IV/78 Az 75 u. 1 f 34) durch Bescheid vom 10./21. September 1951 auf 9500 DM für alle Grundstücke festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann jeder Verfahrensbeteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde Einspruch erheben. 81 K 13/51 Frankfurt/M., 26. 9. 51 Amtsgericht

1265

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 26, Band 11, Blatt 393 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zim. 43, Neubau, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 413, Flurstück 12, bebauter Hofraum, Sonnenmannstraße 55, Größe 2,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1950 bezüglich der idealen Grundstücksanteile des Hermann Ziegler, und am 1. Februar 1951 bezüglich der idealen Grundstücksanteile der Ehefrau Luise Ziegler, geb. Kuroпка, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Wäschfabrikant Hermann Ziegler und dessen Ehefrau Luise Ziegler, geb. Kuroпка, beide in Frankfurt/M., je zur idealen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M., vom 29. Mai 1951 98 500 DM, wobei ein etwaiger Kriegssachschadenanspruch dem früheren Eigentümer verbleibt. Gegen die Wertfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung, Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen. 81 K 33/50 Frankfurt/M., 27. 9. 51 Amtsgericht

1266

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 14, Band 15, Blatt 581 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Dezember 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zim. 43, Neubau, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 165, Flurstück 15, bebauter Hofraum, Uhländstraße 44, Größe 8,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist hinsichtlich der idealen Hälfte des Spenglermeisters Karl Hettler sen. am 21. November 1950 hinsichtlich der idealen Hälfte der ungeteilten Erbengemeinschaft, bestehend aus Karl Hettler sen., Adam Hettler, Friedrich Karl Hettler, Karl Hettler jun., Charlottte Hettler, geb. Schaumburg, und Wolfgang Hettler, am 15. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Karl Hettler sen. zu einer idealen Hälfte und die aus den vorstehend genannten Personen bestehende ungeteilte Erbengemeinschaft zur anderen idealen Hälfte eingetragen. Als zulässiges Höchstgebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. durch Bescheid vom 20. September 1951 — Ma/Mth. — für das ganze Grundstück den Betrag von 86 000 DM mit der Maßgabe zugelassen, daß der Kriegssachschadenanspruch den seitherigen Eigentümern verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 84/50 Frankfurt/M., 29. 9. 51 Amtsgericht

1267

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 12, Band 14, Blatt 529 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Januar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zim. 43, Neubau, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 132, Flurstück 17, Sternstr., Ecke Unterweg 26, Wohnhaus mit Hausgarten, Größe 4,95 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Bauingenieur Wilhelm Peter Paul Desoi, b) dessen Ehefrau Josefine Desoi, geb. Weber, beide in Frankfurt am Main, je zur idealen Hälfte eingetragen. Als zulässiges Höchstgebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. mit Bescheid vom 7. Mai 1951 (Etlh/Mth.) 44 000 DM für das ganze Grundstück zugelassen. Gegen diesen Bescheid kann jeder der Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Ter-

minsbestimmung bei der Preisbehörde Einspruch einlegen. 81 K 93/50  
Frankfurt/M., 30. 9. 51 Amtsgericht

**1268**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fulda, Band 110, Blatt Nr. 4589 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Dezember 1951, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Kartenblatt 13, Parzelle 1477/69 etc., Katasterbücher: Liegebuch 78, Gebäudebuch 2071, bebauter Hofraum am Bahnhof, Haus Nr. 40. lit: a, 1,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Polstermeister Herbert Gräfe in Petersberg, Bergstraße 34, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde — Oberbürgermeister der Stadt Fulda — durch Bescheid am 12. Juni 1950 auf 46 274,40 DM festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde einlegen. 5 K 1/50  
Fulda, 8. 9. 51 Amtsgericht

**1269**

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Fulda, Band 57, Blatt Nr. 2517 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Januar 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Kartenblatt 13, Parz. 1319/91, Katasterbücher: Liegebuch 2281, Gebäudebuch 1944 a) Wohnhaus mit Hofraum, Rhönstraße 1a, 1,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Apollonia Röck, geb. Müller,

zu Fulda eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde — Oberbürgermeister der Stadt Fulda — durch Bescheid vom 1. Juni 1951 auf 18 300 DM festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde einlegen. 5 K 1/51  
Fulda, 1. 10. 51 Amtsgericht

**1270**

Beschluß. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Elz belegenen, im Grundbuche von Elz, Blatt 273, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Schlossers Johann Nied, Anna, geb. Meudt, in Elz, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 3, Kartenblatt 10, Parzelle 182, Wiese unter dem Wassergraben, 5,60 Ar; lfd. Nr. 8, Kartenblatt 32, Parzelle 149, Acker unter den Hasenstücker, 7,67 Ar; lfd. Nr. 12, Kartenblatt 46, Parzelle 56, Acker auf dem Hohlchen, 12,61 Ar besteht, sollen diese Grundstücke am 20. Dezember 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 17, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Limburg erforderlich. Die Preisbehörde hat als höchstzulässiges Gebot festgesetzt: Kartenblatt 10, Parzelle 182 = 290 DM; Kartenblatt 32, Parzelle 149 = 200 DM; Kartenblatt 46, Parzelle 56 = 580 DM. Jeder am Verfahren Beteiligte kann gegen die Festsetzung binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde in Limburg (Lahn) einlegen. 3 K 7/51  
Hadamar, 5. 10. 51 Amtsgericht

**1271**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 5,

Blatt Nr. 332 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Januar 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Kartenblatt V, Parzelle 61 571/1000, Grabgarten, Grauensteingewann, 1,33 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Kartenblatt 61 575/1000, Hofreite daselbst, 1,77 Ar, Höchstzulässiges Gebot 7000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Leo Gamper, Fabrikarbeiter, und Elisabeth Gamper, geb. Wunder, dessen Ehefrau, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Preises kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat in Heppenheim einlegen. 8 K 15/51  
Lampertheim, 2. 10. 51 Amtsgericht

**1272**

Zwangsvollstreckung. Folgende Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Willi Karpf, Landwirt in Stornfels (Kreis Büdingen) im Grundbuch eingetragen waren, sollen im Sitzungssaal des unterzeichneten Gerichts am Mittwoch, dem 5. Dezember 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden: Flur II, Nr. 17, Grünland am Eselspfad, 1044 qm (150 DM); Flur II, Nr. 17/10, Grünland daselbst, 1044 qm (150 DM); Flur II, Nr. 17/10, Grünland daselbst, 1133 qm (150 DM); Flur IV, Nr. 46, Ackerland am Hättengraben, 2528 qm (600 DM); Flur II, Nr. 202 (Gemarkung Uffa), Ackerland auf den sieben Bergen, 1923 qm (961,50 DM). Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung bis zu den zulässigen Höchstpreisen, die bei den einzelnen Grundstücken jeweils in Klammer angegeben sind. Gegen diese von der Preisbehörde Büdingen festgesetzten Höchstpreise ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

die binnen 2 Wochen bei der vorgenannten Preisbehörde oder dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt einzulegen und zu begründen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Kauflehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Büdingen vorzulegen. K 2/51  
Schotten, 27. 9. 51 Amtsgericht

**1273**

Durch Ausschlussurteil vom 4. September 1951 ist der Teilhypothekenbrief über die im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 1110 Abt. III Nr. 53 (30. Okt. 43), jetzt eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 2406 Abt. III Nr. 3 und Blatt 2497 Abt. III Nr. 3 für die Bad Nauheimer Volksbank in Bad Nauheim eingetragene Hypothek im Betrage von 2500 Goldmark und der Teilhypothekenbrief über die im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 1100 Abt. III Nr. 67 (30. Okt. 43) für Franz Josef König in Bad Nauheim, jetzt eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 2406 Abt. III Nr. 4 und Blatt 2407 Abt. III Nr. 4 eingetragene Hypothek im Betrage von 7400 Goldmark für kraftlos erklärt worden. 3 F 2/51  
Bad Nauheim, 7. 9. 51 Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden****1274**

Als Liquidator des Darmstädter Diakonieverbandes e. V. mache ich die Auflösung des Verbandes bekannt und ersuche die Oläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.  
Schwester Oustel Köhler  
Darmstadt, Am Breitwiesenberg 7